1

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918585054	(0351) 488 5940	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	14.02.2008

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **12.02.2008** von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in Dresden, Schlesischer Platz (Parkplatz) als Führer des PKW VW DD -DA 9532 folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:
Beweismittel: Ventilstellung, rechts V01/H09 Zeuge, Foto
Zeugen: Frau Gawellek (VKÜ)

Wegen der bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie ein Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG*) festgesetzt in Höhe von: **5,00 EUR**

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und die Zahlung innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens leisten. Eine Zahlung unter Vorbehalt ist nicht möglich. Bei allen Zahlungen oder Äußerungen ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens 999918585054 unerlässlich. Bitte Rückseite beachten !

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

Aktenzeichen:
999918585054

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

850 503 00

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

999918585054

Ulf Beckmann

Angaben nur erforderlich, wenn Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind oder als Halter(in) nicht Führer(in) des Fahrzeugs waren.

Äußerung zur schriftlichen Verwarnung (Anhörbogen)

Pflichtangaben

1. Angaben zur Person (wenn abweichend von den Angaben auf der Vorderseite)

Familienname, Vorname: _____, _____ Geburtsdatum: ____ . ____ . _____

Straße, Hausnummer: _____, _____ Geburtsort: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____, _____ Geburtsname: _____

freiwillige Angaben

2. Angaben zur Sache:

☐ Ich war zur Tatzeit nicht Fahrzeugführer bzw. nicht Verantwortlicher

Die Ordnungswidrigkeit hat meines Wissens folgende Person begangen:
(Vorname/Familienname/Geburtsdatum/Straße/Haus-Nr./PLZ/Wohnort/bei Wehrpflichtigen Standort)

Wird der Verstoß zugegeben? ☐ ja ☐ nein

Begründung falls "nein"

Ort, Datum: _____, den____.____.____ Unterschrift:_____

Verwarnungen werden nicht im Verkehrszentralregister eingetragen.

Rechtshinweise

Für Einlassungen zur Sache oder für Angaben zum/zur tatsächlichen Führer(in) Ihres Fahrzeuges zur Tatzeit verwenden Sie bitte den oberen Abschnitt. Geben Sie bei Verwendung eines anderen Schriftstücks bitte das Aktenzeichen 999918585054 an.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Tatvorwurf Stellung zu nehmen (§ 55 OWiG*). Es steht Ihnen dabei frei, sich **innerhalb einer Woche** zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG* mit Geldbuße bedroht.

Falls Sie sich zur Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne weitere Äußerungen** des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Das gleiche gilt, wenn keine fristgerechte und vollständige Zahlung eingeht.

Hinweis: Nach den bisherigen Ermittlungen wird angenommen, dass Sie der verantwortliche Fahrzeugführer sind. Sofern Sie dies bestreiten und innerhalb einer Frist von einer Woche keine Angaben zum tatsächlichen Verantwortlichen machen, kann das Beweisfoto mit Ihrem im Pass- und Personalausweisregister hinterlegten Foto verglichen werden. Darüber hinaus sind ggf. auch Ermittlungshandlungen darüber zulässig, ob Angehörige das Fahrzeug führten (u. a. ein Lichtbildabgleich). Diese Ermittlungshandlungen können durch Zahlung des Verwarngeldes oder Mitteilung des verantwortlichen Fahrzeugführers vermieden werden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang diese Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen mit. Falls es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt und der Verkehrsverstoß nicht von Ihnen begangen wurde und Sie keine oder zu späte Angaben über den/die tatsächliche(n) Führer(in) des Fahrzeugs machen oder machen können und die entsprechende Ermittlung auch durch die Verwaltung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre, müsste ein Kostenbescheid gem. § 25 a StVG* gegen Sie als Halter(in) erlassen werden. Im Übrigen kann dem Halter eines Fahrzeugs bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO*).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Aka

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

* StVG = Straßenverkehrsgesetz; StVO = Straßenverkehrsordnung; OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz; StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung

Rückantwort (nicht portofrei!)

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
Theaterstraße 11 -15

01067 Dresden

Bußgeld-Verfügung

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle

Dresden, 03.04.2008

Aktenzeichen: 999918585054

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen

2. Ein Bußgeldbescheid ist zu fertigen (nachgeheftet).

3. zum Vorgang: 999918585054, Beckmann, Ulf
   Geldbuße: 5,00 €

I. A.

Aka
Sachbearbeiterin

3

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

gegen Postzustellungsurkunde AZ: 999918585054

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918585054	**(0351) 488 5940**	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	03.04.2008

Bußgeldbescheid

Geburtstag: 08.12.1965
Geburtsort: Salzwedel

Zustellungsbevollmächtigter:

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **12.02.2008** von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in Dresden, Schlesischer Platz (Parkplatz) als Führer des PKW VW **DD -DA 9532** folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein. 5,00 EUR
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:
Beweismittel: Ventilstellung, rechts V01/H09
Zeuge, Foto
Zeugen: Frau Gawellek (VKÜ)

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG)
2. ein **Fahrverbot** auf die Dauer von **0 Monat(en)**
   unter Zubilligung einer Abgabefrist von 4 Monaten
   (§25 Abs. 2a StVG) angeordnet (§ 25 StVG)
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen
   (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 (1), 465 StPO)

Punkte nach Rechtskraft: 00

Geldbuße:	5,00 EUR
Gebühr:	20,00 EUR
Auslagen Verwaltung:	3,50 EUR
Auslagen der Polizei:	0,00 EUR
sonstige Auslagen:	0,00 EUR
bereits gezahlt:	**0,00 EUR**
zu zahlender Betrag:	**28,50 EUR**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Aka

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für den Fall eines Fahrverbotes und eines Einspruchs siehe Rückseite/Folgeseite!

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie spätestens **zwei Wochen nach Eintreten der Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag unter Benutzung des beiliegenden Zahlscheins auf das angegebene Konto.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Landeshauptstadt Dresden unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 96 (1) OWIG gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt, welches über die gegen Sie erhobene Beschuldigung durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet.
Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen.

Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.
Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Landeshauptstadt Dresden eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbotes

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtlicher Verwahrung ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug jeder Art (auch Mofa) führen, machen Sie sich strafbar.
Wir fordern Sie daher auf, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein, sowie internationaler Führerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides an Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldstelle, Theaterstraße 11 -15, 01067 Dresden zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Zustellungsurkunde

XA 14 701 060 4DE

Z

4

1.1 *Aktenzeichen*

9999 18 585054

1.2 *Ggf. weitere Kennz.*

Weitersenden innerhalb des
1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 X Inlands

1.3 *Adressat*

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich — Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 *Anderer Grund:*

1.4.6 *Datum*

1.4.7 *Unterschrift*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:*

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt/Zentrale Bußgeldstelle
BD10970
90351 Nürnberg

03.04.2008 / SB 13

H 101 0287 013

911-013-000

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 X Postbediensteter | Justizbediensteter | Gerichtsvollzieher | Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar** *(4.1 bis 8.3)*

4.1 unter der Zustellanschrift *(siehe 1.3)*

4.2 an folgendem Ort: *(soweit von 1.3 abweichend)*
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten *(1.3)* persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ *5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ *6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person: ▶

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: ▶ *8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶

9 X **zu übergeben versucht.** *(10.1 bis 12.3)*

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 X – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung *(10.1, 10.2)*/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich *(Art der Abgabe)*:

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum *13.2 ggf. Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*

090408

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

KNAP Birit

FRANZ-LEOPOLD ALLNOCH

RECHTSANWALT

zugelassen beim Landgericht und Oberlandesgericht Dresden

Rechtsanwalt F.-L. Allnoch · Hüblerstraße 26 · 01309 Dresden

Franz-Leopold Allnoch
Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Telefon 03 51 / 310 88 05
Telefax 03 51 / 310 88 06

Bürokernzeiten:
Mo.-Fr. 09.00 - 12.00
13.00 - 17.00

An die
Landeshauptstadt Dresden
Ordungsamt / Zentrale Bußgeldstelle
Postfach 120020

01001 Dresden

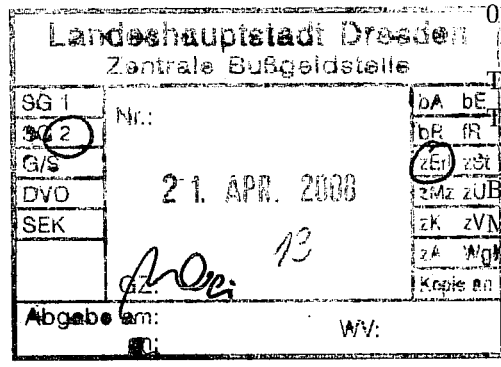

Dresden, 18.04.2008
Aktenzeichen: Beck. / Owi

Bußgeldbescheid vom 03.04.2008
Aktenzeichen: 999918585054
Betroffener: Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige unter Vorlage der beigefügten Vollmachturkunde an, dass mich Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden, mit seiner rechtlichen Vertretung in der oben bezeichneten Angelegenheit beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht des Betroffenen lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom 03.04.2004, AZ. 999918585054

Einspruch

ein mit dem Antrag, die Kosten des Betroffenen einschließlich seiner Vertretung gegen die Bußgeldbehörde zur Erstattung festzusetzen.

Begründung:

Der Betroffen ist blind. Er verfügt über die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Blinde, in deren Rahmen er unter anderem zum Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung berechtigt ist.

Aufgrund der vorgenannten Bewilligung wurde ein Parkausweis für Behinderte ausgestellt.

Eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung sowie des Parkausweises füge ich zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

Der Betroffene besuchte am 12.02.2008 in der im Bußgeldbescheid festgehaltenen Zeit mit einer Begleitperson den Schlesischen Platz. Die Begleitperson stellte als Fahrzeugführer das Fahrzeug auf dem Parkplatz ab, wobei der Parkausweis für Behinderte deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht war.

Ein unmittelbar bei der Rückkehr zum Fahrzeug angefertigtes Foto füge ich bei. Gegebenenfalls wird der Betroffene seine Begleitperson als Zeugen benennen, nötigenfalls weitere Zeugen dafür, dass sich der Sonderausweis ausnahmslos und immer an dieser Stelle des Fahrzeuges befindet.

Gleichwohl erhielt der Betroffene den streitgegenständlichen Bußgeldbescheid, wie der Betroffene im Übrigen regelmäßig mit für ihn nicht lesbaren derartigen Ordungswidrigkeitenvorwürfen konfrontiert wird.

Franz-Leopold Allnoch
Rechtsanwalt

Landeshauptstadt Dresden
[redacted]
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Hauptabteilung Mobilität
Straßenverkehrsbehörde

01067 Dresden, 25.05.05
Hamburger Str.19, Haus A
Bearbeiter: Frau Martin
Telefon: 488 4234 Fax: -3396

17

PKN
804983 0
Bitte stets angeben!

Landeshauptstadt Dresden-PF 120020-01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36 C

01307 Dresden

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

zur Bewilligung von Parkerleichterungen für:

( ) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
(X) Blinde

Der oben genannten Person und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird auf Grund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen, in denen das Be- u. Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. gemäß den im Zusatzausweis enthaltenen Angaben zu parken,
7. auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
8. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterungen gelten im Gültigkeitsbereich der StVO.

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283(Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
4. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen; ggf auch der als Anlage beigefügte Zusatzausweis.
6. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290), wenn nicht durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs 2 Nr.2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.
7. Soweit zum Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen "PKW" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden, beim "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
8. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Aenderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung mißbraucht worden ist. Mißbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis: **30.06.07**

.....
Martin
Sachbearbeiterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 29 AMT FÜR STRASSENVERKEHRSANGELEGENHEITEN (ÖbV) 32.3

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite

Vdr. 32.495 / 3

DD DA 9532

gültig bis
27.06.2009

Ausweis-Nr.
06-01265

Genehmigungsbehörde
Landeshauptstadt Dresden
HA Mobilität
Straßenverkehrsbehörde
Hamburger Straße 19, Haus A
01067 Dresden

09/126/0761/01 Deutscher Gemeindeverlag (04020)
W. Kohlhammer GmbH
Telefon: (01 80) 5 10 66 01 - E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Parkausweis für Behinderte

Parking Card
Parkeringskort
Κάρτα στάθμευσης
Tarjeta de estacionamiento
Contrassegno di parcheggio
Parkeerkaart
Cartão de estacionamento
Pysäköintikortti
Parkeringskort
Carte de stationnement

Modell der Europäischen Gemeinschaften

9

FRANZ-LEOPOLD ALLNOCH
Rechtsanwalt
Hüblerstr. 26 · 01309 Dresden
Telefon 0351/ 310 88 05

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

10

wird hiermit in Sachen Uly Bachmann Az: 3333/18 SR 5057

wegen Parkunfall Schneider-Platz

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen . . . " genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

DD, den 18.4.08

(Unterschrift)

FRANZ-LEOPOLD ALLNOCH

RECHTSANWALT

zugelassen beim Landgericht und Oberlandesgericht Dresden

Beglaubigte Abschrift

Rechtsanwalt F.-L. Allnoch · Hüblerstraße 26 · 01309 Dresden

Franz-Leopold Allnoch
Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Telefon 03 51 / 310 88 05
Telefax 03 51 / 310 88 06

Bürokernzeiten:
Mo.-Fr. 09.00 - 12.00
13.00 - 17.00

An die
Landeshauptstadt Dresden
Ordungsamt / Zentrale Bußgeldstelle
Postfach 120020

01001 Dresden

Dresden, 18.04.2008
Aktenzeichen: Beck. / Owi

Bußgeldbescheid vom 03.04.2008
Aktenzeichen: 999918585054
Betroffener: Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige unter Vorlage der beigefügten Vollmachturkunde an, dass mich Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden, mit seiner rechtlichen Vertretung in der oben bezeichneten Angelegenheit beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht des Betroffenen lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom 03.04.2004, AZ. 999918585054

Einspruch

ein mit dem Antrag, die Kosten des Betroffenen einschließlich seiner Vertretung gegen die Bußgeldbehörde zur Erstattung festzusetzen.

Begründung:

Der Betroffen ist blind. Er verfügt über die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Blinde, in deren Rahmen er unter anderem zum Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung berechtigt ist.

Aufgrund der vorgenannten Bewilligung wurde ein Parkausweis für Behinderte ausgestellt.

Eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung sowie des Parkausweises füge ich zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

Der Betroffene besuchte am 12.02.2008 in der im Bußgeldbescheid festgehaltenen Zeit mit einer Begleitperson den Schlesischen Platz. Die Begleitperson stellte als Fahrzeugführer das Fahrzeug auf dem Parkplatz ab, wobei der Parkausweis für Behinderte deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht war.

Ein unmittelbar bei der Rückkehr zum Fahrzeug angefertigtes Foto füge ich bei. Gegebenenfalls wird der Betroffene seine Begleitperson als Zeugen benennen, nötigenfalls weitere Zeugen dafür, dass sich der Sonderausweis ausnahmslos und immer an dieser Stelle des Fahrzeuges befindet.

Gleichwohl erhielt der Betroffene den streitgegenständlichen Bußgeldbescheid, wie der Betroffene im Übrigen regelmäßig mit für ihn nicht lesbaren derartigen Ordungswidrigkeitenvorwürfen konfrontiert wird.

Franz-Leopold Allnoch
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle

26.09.2008
Sachbearbeiter/in
Frau Aka

Aktenzeichen:	**999918585054**
Betroffener:	Ulf Beckmann
Geburtsdatum:	08.12.1965
Tattag:	12.02.2008

[x] **Rücknahmeverfügung**
[x] **Einstellungsverfügung**

[x] Der Bußgeldbescheid wird **zurückgenommen** (§ 69 II OWiG)

[x] Das gegen Obengenannten eingeleitete Bußgeldverfahren wird **eingestellt** nach

[ ] § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

[x] § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO

Grund: Der Fahrzeughalter war nicht der Tatverantwortliche. (§ 46)

[ ] Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 105 Abs. 1 OWiG die Landeshauptstadt Dresden.

[x] Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 25 a I StVG dem Halter des KFZ auferlegt.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadtkasse

1. [ ] auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467a I StPO - Bußgeldbescheid wird nach Einspruch zurückgenommen und das Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 II StPO eingestellt)

2. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Bußgeldbescheid wird zurückgenommen und das Verfahren aus Opportunitätsgründen gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt. § 105 OWiG i. V. m. § 467a Abs. I Satz 2 und § 467 Abs. 4 StPO findet Anwendung)

3. [ ] nicht auferlegt (Fall wie 1., der/die Betroffene hat erst nach Erlass des Bußgeldbescheides entlastende Umstände vorgebracht - § 109a OWiG findet Anwendung)

4. [x] nicht auferlegt (Einstellung gemäß § 46 I OWiG i.V.m. § 170 II StPO; die Kostentragungspflicht des Halters eines KFZ § 25a I StVG findet Anwendung)

5. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Rücknahme Bußgeldbescheid und Einstellung - Verfahrenshindernis - § 46 OWiG i.V.m. § 467a I i.V.m. § 467 III 2 StPO findet Anwendung)

Weiß
Abteilungsleiter

14

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

Blasewitzer Straße 36c, 01307 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Bußgeldstelle, Fr. Aka
Theaterstraße 11-15
D 01067 Dresden

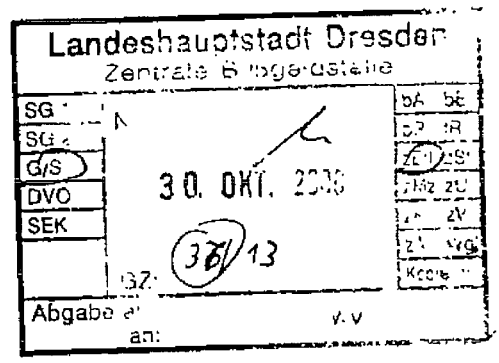

Dresden, 27. Oktober 2008

Betr.	Aktenzeichen	999918586029, 999918585054
	Ihre Schreiben vom	14.02.08 und 18.02.08 03.04.08 Bußgeldbescheid, 999918586029 03.04.08 Bußgeldbescheid,999918585054 21.10.08
	meine Schreiben vom:	22.02.08, persönlich 18.04.08, Rechtsanwalt Allnoch 25.04.08, Rechtsanwalt Allnoch

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Aka,

Antrag:

1. Die Kosten des Verfahrens nach Aktenzeichen 999918586029 und 999918585054 trägt der Verursache, die Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Landeshauptstadt Dresden unterlässt es in Zukunft mir unbegründet die Straftat des Führens eines Fahrzeuges zu unterstellen.

Begründung:

ich bin über Ihr Schreiben vom 21.10.08 sehr ungehalten, Sie haben die Frechheit besessen und haben auf mein Schreiben vom 22.02.08 nicht reagiert, sondern schickten mit statt dessen am 3.4.08 zwei Bußgeldbescheide.
Daraufhin beauftragte ich meinen Anwalt mit der Klärung dieses Problems.
Da Ihre Schreiben in mehrtägigen Abstand ankamen, schrieb er Ihnen am 18.04. und am 25.04.08 in meinem Auftrag jeweils einen Einspruch.
In Ihrem Schreiben vom 21.10.08 lehnen Sie nun die Übernahme der notwendigen Auslagen mit der Begründung „wurden erst nach Erlass des Bußgeldbescheides vorgebracht" ab.

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

Welche Fehler haben Sie gemacht?

1. Ich erhalte unbegründet einen Strafzettel
2. Sie bezichtigen mich – noch immer – einer Straftat.
3. Sie bezichtigen mich eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.
4. Sie ignorieren mein Schreiben vom 14.02.08
5. Sie schreiben mir in einer für mich nur sehr schwer lesbaren Form, obwohl es inzwischen weitgehende gesetzliche Regelungen gibt.

Es ist auch schwer einzusehen warum Sie es nicht für nötig halten ein Wort der Entschuldigung zum Ausdruck zu bringen, immerhin haben Sie Fehler gemacht und mich damit belästigt.

Auf Wunsch kann ich eine Kopie meines Schreibens vom 14.02.08 einreichen, es wurde am betreffenden Tag von Herrn Maximilian Schmidt (Angestellter meiner Firma) ausgedruckt und dem Post-Mitarbeiter übergeben. Hierfür existieren weitere zeugen, die ich auf Wunsch benennen kann.

mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann

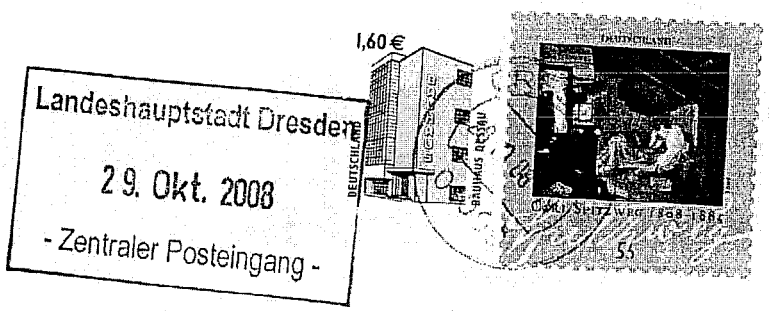

Deutsche Post

912-671-000

EINSCHREIBEN EINWURF ☒ | EINSCHREIBEN (Recommandé) ☐ | EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) ☐

INT. NACHNAHME (Remboursement) ☐ | RÜCKSCHEIN (Avis de réception) ☐

R

RG 53 081 120 0DE

SCHACH OLYMPIADE DRESDEN 2008

Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn RA Allnoch
Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
Beck./Owi	999918585054	Herr Hillig	434	((0351) 488 5951		11.11.2008

Bußgeldverfahren gegen Ulf Beckmann
Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21.10.2008

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Allnoch,

wir wenden uns an Sie statt an Herrn Ulf Beckmann wegen dessen gesundheitlicher Beeinträchtigung (Pkt. 5 des Schreibens von Herrn Beckmann).

Als Zustellbevollmächtigten möchten wir Sie hiermit darüber informieren, dass Ihr Mandant gerichtliche Entscheidung beantragt hat. Im Verfahren 999918586029 wird mit diesem Rechtsbehelf die Auslagenentscheidung vom 21.10.2008 angefochten.
Im gegenständlichen Verfahren fehlt es jedoch an einer mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbaren Entscheidung. Aus diesem Grund ist der Rechtsbehelf unzulässig und müsste kostenpflichtig verworfen werden, es sei denn, er wird zurückgenommen. Wir erlauben uns, als Rücknahmetermin den **26.11.2008** vorzumerken.

Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt mit Ihrem Mandanten zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hillig
Sachbearbeiter

Anlage

Gesprächsnotiz zum Aktenzeichen 018585054 am 01.12.2008, um 16:00 Uhr aufgenommen durch: Frau Langer

Herr RA Allnoch

Frau

☐ persönlich

☒ telefonisch

- war erkrankt
- wird noch diese Woche ein Schreiben nachreichen

Landeshauptstadt Dresden

07.11.2008 08:19:40 Details: DD-AE9893

Neue Anfrage | Liste

Detailansicht

Halter-Daten	
Anrede	HERR
Vorname	ULF
Nachname/Firma 1	BECKMANN
Geburtsname/Firma 2	--
Geburtsdatum	08.12.1965
Geburtsort	SALZWEDEL
Anschrift	BLASEWITZER STR. 36 C
PLZ/Wohnort	01307 DRESDEN
Fahrzeug-Daten	
AKZ	DD-AE9893
Status	ZUGELASSEN
Versicherung	KRAVAG-ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELL
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WF0BXXGCABNA70709
Fahrzeugart	PERSONENKRAFTWAGEN
Aufbauart	GESCHLOSSEN
Hersteller	FORD (D)
Farben	ROT
Datum erste Zulassung	26.03.1992
Datum erste Zulassung auf Halter	10.10.2006
KFZ-Brief-Nr.	UM641997
alte KFZ-Brief-Nr.	AR885642

Landeshauptstadt Dresden

Achtung! Es werden max. 100 Treffer angezeigt!

07.11.2008 08:18:25 2 Treffer gefunden für: ULF BECKMANN
geb. 08.12.1965

Liste der Suchergebnisse

Nr	Vorname	Name/Firma	AKZ	Status/AKZ-Art	Fahrzeug-Ident-Nr	Fahrzeugklasse
1	ULF	BECKMANN	DD-AE9893	ZUGELASSEN	WF0BXXGCABNA70709	PERSONENKRAFTWAGEN
2	ULF	BECKMANN	DD-DA9532	ZUGELASSEN	WV2ZZZ25ZLH113584	PKW KOMBI

Landeshauptstadt Dresden

07.11.2008 08:21:04 Details: DD-DA9532

Neue Anfrage | Liste

Detailansicht

Halter-Daten

Anrede	HERR
Vorname	ULF
Nachname/Firma 1	BECKMANN
Geburtsname/Firma 2	--
Geburtsdatum	08.12.1965
Geburtsort	SALZWEDEL
Anschrift	BLASEWITZER STR. 36 C
PLZ/Wohnort	01307 DRESDEN

Fahrzeug-Daten

AKZ	DD-DA9532
Status	ZUGELASSEN
Versicherung	ZUERICH VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT (DEU
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WV2ZZZ25ZLH113584
Fahrzeugart	PKW KOMBI
Aufbauart	GESCHLOSSEN
Hersteller	VOLKSWAGEN-VW
Farben	GRAU
Datum erste Zulassung	23.10.1990
Datum erste Zulassung auf Halter	09.09.1997
KFZ-Brief-Nr.	AH359274
altes AKZ	P-JD279

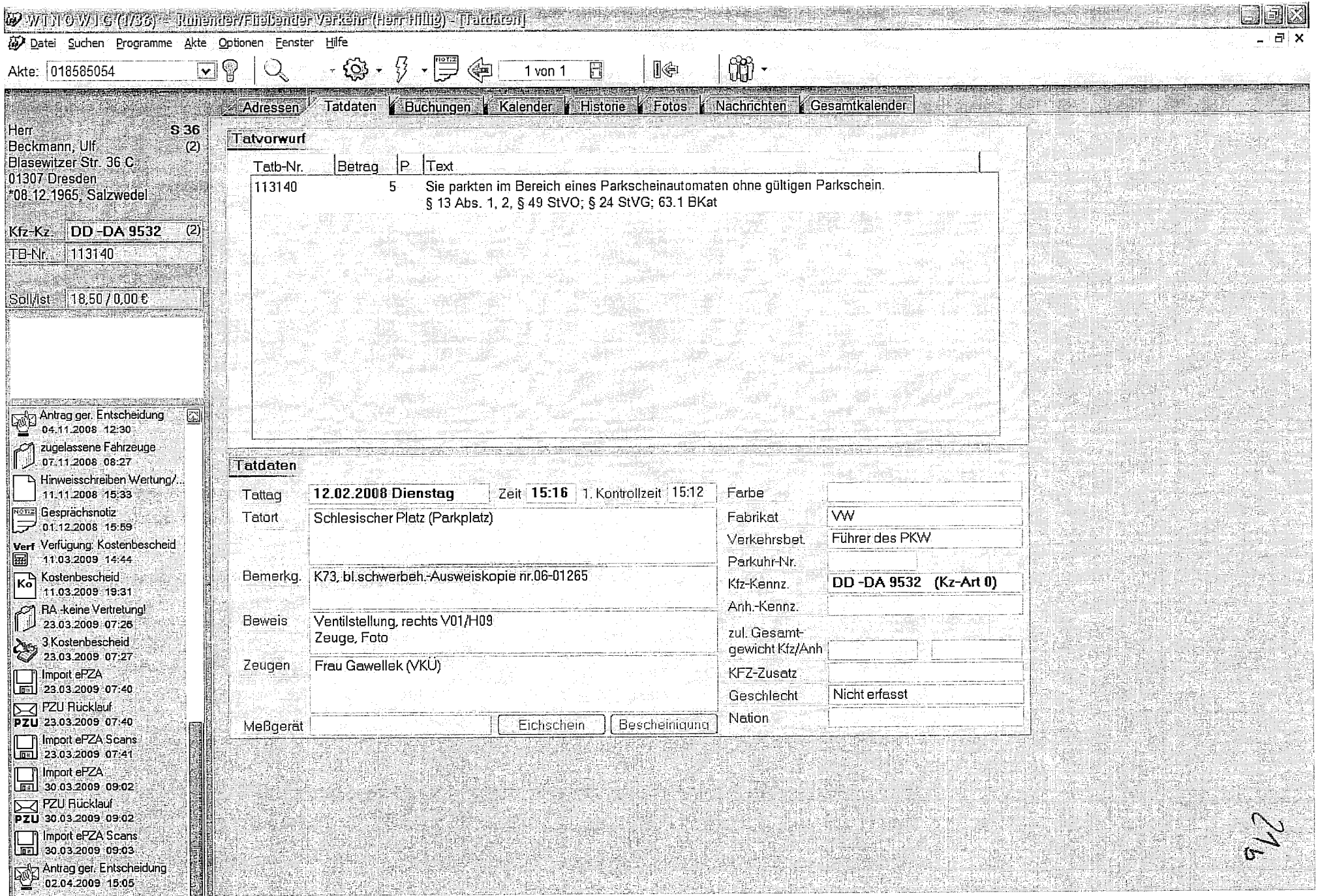
Datei Suchen Programme Akte Optionen Fenster Hilfe
Akte: 018565054
1 von 1
Adressen Tatdaten Buchungen Kalender Histone Fotos Nachrichten Gesamtkalender
Herr S 36
Beckmann, Ulf (2)
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden
*08.12.1965 Salzwedel
Kfz-Kz. DD -DA 9532 (2)
TB-Nr. 113140
Soll/Ist 18,50 / 0,00 €
Tatvorwurf
Tatb-Nr. Betrag P. Text
113140 5 Sie parken im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat
Tatdaten
Tattag 12.02.2008 Dienstag Zeit 15:16 1. Kontrollzeit 15:12
Tatort Schlesischer Platz (Parkplatz)
Bemerkg. K73, bl.schwerbeh.-Ausweiskopie nr.06-01265
Beweis Ventilstellung, rechts V01/H09
Zeuge, Foto
Zeugen Frau Gawellek (VKÜ)
Meßgerät Eichschein Bescheinigung
Farbe
Fabrikat VW
Verkehrsbet. Führer des PKW
Parkuhr-Nr.
Kfz-Kennz. DD -DA 9532 (Kz-Art 0)
Anh.-Kennz.
zul. Gesamtgewicht Kfz/Anh
KFZ-Zusatz
Geschlecht Nicht erfasst
Nation
Antrag ger. Entscheidung 04.11.2008 12:30
zugelassene Fahrzeuge 07.11.2008 08:27
Hinweisschreiben Wertung/.. 11.11.2008 15:33
Gesprächsnotiz 01.12.2008 15:59
Verfügung: Kostenbescheid 11.03.2009 14:44
Kostenbescheid 11.03.2009 19:31
RA -keine Vertretung! 23.03.2009 07:26
3.Kostenbescheid 23.03.2009 07:27
Import ePZA 23.03.2009 07:40
PZU Rücklauf 23.03.2009 07:40
Import ePZA Scans 23.03.2009 07:41
Import ePZA 30.03.2009 09:02
PZU Rücklauf 30.03.2009 09:02
Import ePZA Scans 30.03.2009 09:03
Antrag ger. Entscheidung 02.04.2009 15:05

22

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Gegen Postzustellungsurkunde - AZ: 999918585054

Herrn RA
Franz-Leopold Allnoch

Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
Beck./Owi	**999918585054**	**(0351) 488 5951**	(0351) 488 5903	Herr Hillig, 434	11.03.2009

Kostenbescheid

Betroffener:
Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Verkehrsordnungswidrigkeit am 12.02.2008 von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in ,
KFZ-Kennzeichen DD -DA 9532,
in Dresden Schlesischer Platz (Parkplatz)

Der Tatvorwurf lautete:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Geburtstag: 08.12.1965
Geburtsort: Salzwedel

die Verfolgung der im Betreff genannten Verkehrsordungswidrigkeit wurde gemäß § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in Verbindung mit § 170 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.
Nach § 25a StVG (Straßenverkehrsgesetz) werden Ihnen als Halter / Beauftragtem des Halters die Kosten des Verfahrens auferlegt, weil die Feststellung des Führers des Kraftfahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung möglich war oder einen unangemessenen Aufwand erfordert hätte.
Die Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß § 107 Abs. 2, 3 OWiG auf:

Gebühr	**15,00 EUR**
Auslagen	**3,50 EUR**
bereits gezahlt	**0,00 EUR**
Gesamtbetrag	**18,50 EUR**

Im Auftrag
Hillig

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie weitere Hinweise siehe Rückseite.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie spätestens **zwei Wochen nach Eintreten der Rechtskraft** dieses Kostenbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag unter Benutzung des beiliegenden Zahlscheins auf das angegebene Konto.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Landeshauptstadt Dresden unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 96 Abs. 1 OWiG gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Kostenbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden gerichtliche Entscheidung beantragen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Rechtsbehelfsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Landeshauptstadt Dresden eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) nachzuholen.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Zahlungen, Rechtsbehelfen und sonstigen Äußerungen ist die Angabe des Aktenzeichens 999918585054 unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Äußerungen nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Sprechzeiten: **Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr**
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Zustellungsurkunde

XA 14 750 153 2DE

Z

23

1.1 *Aktenzeichen*

9999 18 585054

1.2 *Ggf. weitere Kennz.*

Weitersenden innerhalb des
1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 X Inlands

1.3 *Adressat*

Herrn RA
Franz-Leopold Allnoch

~~Hüblerstraße 26~~ Wordstr. 25
~~01309~~ Dresden
01099 berichtigt 17.03.09

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:
1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich — Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 *Anderer Grund:*

1.4.6 *Datum*

1.4.7 *Unterschrift*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:*

0793 1787 1

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt/Zentrale Bußgeldstelle
BD10970
90351 Nürnberg

11.03.2009 / SB 36

H 079 0536 033

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 X Postbediensteter | Justizbediensteter | Gerichtsvollzieher | Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar** *(4.1 bis 8.3)*

4.1 unter der Zustellanschrift *(siehe 1.3)*

4.2 an folgendem Ort: *(soweit von 1.3 abweichend)*
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten *(1.3)* persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ *5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ *6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person: ▶

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: ▶ *8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶

9 X **zu übergeben versucht.** *(10.1 bis 12.3)*

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 X – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung *(10.1, 10.2)*/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich *(Art der Abgabe):*

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum *13.2 ggf. Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*

190309

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

WALTOFEN, ROBBY

Franz-Leopold Allnoch
Nordstraße 25
01099 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle
Postfach 12 00 20

01001 Dresden

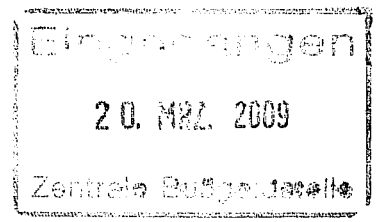

Dresden, 19.03.2009

Bußgeldverfahren gegen Beckmann, Ulf, Blasewitzer Straße 36 c, 01307 Dresden
Ihr Zeichen: 9999 18585054

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich reiche Ihnen den Kostenbescheid vom 11.03.2009, mir zugegangen am 19.03.2009, mit der Mitteilung im Original zurück, dass ich Herrn Beckmann nicht mehr vertrete und daher auch nicht zum Empfang bevollmächtigt bin. Es ist eine Zustellung unmittelbar an den Betroffenen oder aber seinen jetzigen Bevollmächtigen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Leopold Allnoch

25

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Gegen Postzustellungsurkunde - AZ: 999918585054

Herrn RA
Franz-Leopold Allnoch

Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
Beck./Owi	**999918585054**	**(0351) 488 5951**	(0351) 488 5903	Herr Hillig, 434	11.03.2009

Kostenbescheid

Betroffener:
Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Verkehrsordnungswidrigkeit am 12.02.2008 von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in ,
KFZ-Kennzeichen DD -DA 9532,
in Dresden Schlesischer Platz (Parkplatz)

Der Tatvorwurf lautete:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Geburtstag: 08.12.1965
Geburtsort: Salzwedel

die Verfolgung der im Betreff genannten Verkehrsordnungswidrigkeit wurde gemäß § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in Verbindung mit § 170 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.
Nach § 25a StVG (Straßenverkehrsgesetz) werden Ihnen als Halter / Beauftragtem des Halters die Kosten des Verfahrens auferlegt, weil die Feststellung des Führers des Kraftfahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung möglich war oder einen unangemessenen Aufwand erfordert hätte.
Die Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß § 107 Abs. 2, 3 OWiG auf:

Gebühr	**15,00 EUR**
Auslagen	**3,50 EUR**
bereits gezahlt	**0,00 EUR**
Gesamtbetrag	**18,50 EUR**

Im Auftrag
Hillig

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie weitere Hinweise siehe Rückseite.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie spätestens **zwei Wochen nach Eintreten der Rechtskraft** dieses Kostenbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag unter Benutzung des beiliegenden Zahlscheins auf das angegebene Konto.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Landeshauptstadt Dresden unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 96 Abs. 1 OWiG gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Kostenbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden gerichtliche Entscheidung beantragen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Rechtsbehelfsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Landeshauptstadt Dresden eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) nachzuholen.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Zahlungen, Rechtsbehelfen und sonstigen Äußerungen ist die Angabe des Aktenzeichens 999918585054 unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Äußerungen nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Sprechzeiten: **Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr**
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Absender

Landeshauptstadt Dresden

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post

Deutsche Post

19.03.09 [illegible]

26 36

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: _____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

[illegible] Wordstr. 25

01099

[illegible] 17.03.09

99

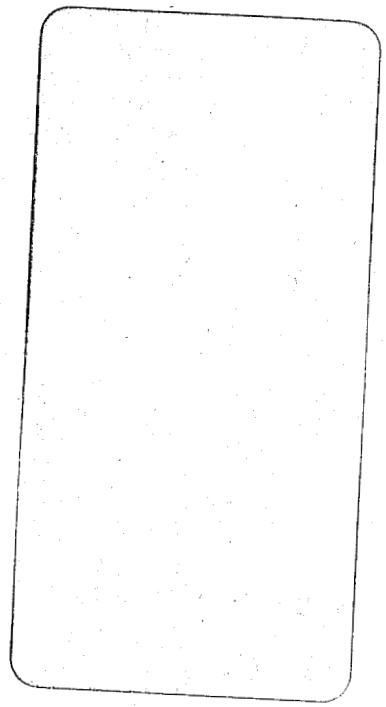

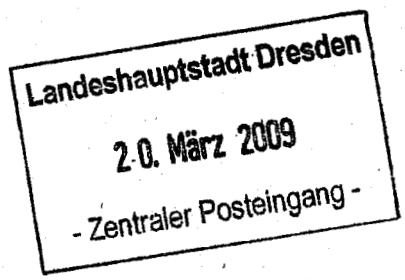
Landeshauptstadt Dresden
20. März 2009
- Zentraler Posteingang -

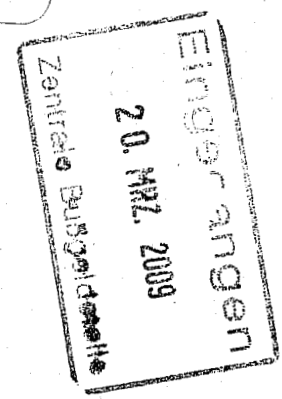
Zentrale Posteingänge
20. März 2009

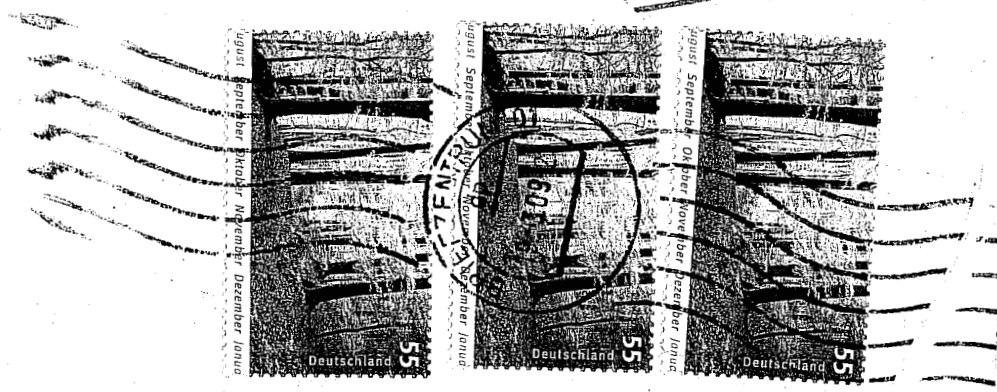
Deutschland
55
Deutschland
55
Deutschland
55

Abs. Franz-Leopold Allnoch
Nordstr. 25
01099 Dresden

28

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Gegen Postzustellungsurkunde - AZ: 999918585054

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918585054	**(0351) 488 5951**	(0351) 488 5903	Herr Hillig, 434	11.03.2009

Kostenbescheid

Verkehrsordnungswidrigkeit am 12.02.2008 von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in , KFZ-Kennzeichen DD -DA 9532, in Dresden Schlesischer Platz (Parkplatz)

Der Tatvorwurf lautete:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:

Geburtstag: 08.12.1965
Geburtsort: Salzwedel

Sehr geehrter Herr Beckmann,

die Verfolgung der im Betreff genannten Verkehrsordungswidrigkeit wurde gemäß § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in Verbindung mit § 170 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.
Nach § 25a StVG (Straßenverkehrsgesetz) werden Ihnen als Halter / Beauftragtem des Halters die Kosten des Verfahrens auferlegt, weil die Feststellung des Führers des Kraftfahrzeuges, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung möglich war oder einen unangemessenen Aufwand erfordert hätte. Die Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß § 107 Abs. 2, 3 OWiG auf:

Gebühr	**15,00 EUR**
Auslagen	**3,50 EUR**
bereits gezahlt	**0,00 EUR**
Gesamtbetrag	**18,50 EUR**

Im Auftrag
Hillig

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie weitere Hinweise siehe Rückseite.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie spätestens **zwei Wochen nach Eintreten der Rechtskraft** dieses Kostenbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag unter Benutzung des beiliegenden Zahlscheins auf das angegebene Konto.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Landeshauptstadt Dresden unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 96 Abs. 1 OWiG gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Kostenbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden gerichtliche Entscheidung beantragen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Rechtsbehelfsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Landeshauptstadt Dresden eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) nachzuholen.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Zahlungen, Rechtsbehelfen und sonstigen Äußerungen ist die Angabe des Aktenzeichens 999918585054 unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Äußerungen nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Sprechzeiten: **Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr**
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Zustellungsurkunde

XA 14 654 529 3DE

Z

29

1.1 *Aktenzeichen*

9999 18 585054

1.2 *Ggf. weitere Kennz.*

Weitersenden innerhalb des
1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 X Inlands

1.3 *Adressat*

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich — Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 *Anderer Grund:*

1.4.6 *Datum*

1.4.7 *Unterschrift*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:*

Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

3 120 000 026

850 503 00

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Ostsächsische Sparkasse Dresden

18,50

18,50

999918585054

Aktenzeichen:
999918585054

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt/Zentrale Bußgeldstelle
BD10970
90351 Nürnberg

23.03.2009 / SB 36

H 087 0532 004

0873120335

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 X Postbediensteter | Justizbediensteter | Gerichtsvollzieher | Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar** *(4.1 bis 8.3)*

4.1 unter der Zustellanschrift *(siehe 1.3)*

4.2 an folgendem Ort: *(soweit von 1.3 abweichend)*
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten *(1.3)* persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ *5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ *6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person: ▶

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: ▶ *8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶

9 X **zu übergeben versucht.** *(10.1 bis 12.3)*

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 X – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung *(10.1, 10.2)*/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich *(Art der Abgabe):*

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum *13.2 ggf. Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*

250309 Wunderlich

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

WUNDERLICH IRINA

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

30

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle

SG 1	Nr.:	bA bE
SG 2		bR fR
G/S	02. APR. 2009	zEr zSt
DVO		zMz zU
SEK		zK zV
	GZ: 36	zA Wgl
		Kopie an
Abgabe am: an:		WV:

Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Bußgeldstelle, Herr Hillig,434
Theaterstraße 11-15
D 01067 Dresden

Dresden, 29. März 2009

Betr.	Aktenzeichen	999918585054
	Ihr Schreiben vom	11.03.09 Zustellung am 25.03.09
	meine Schreiben vom:	22.02.08, persönlich
		18.04.08, Rechtsanwalt Allnoch
		25.04.08, Rechtsanwalt Allnoch
		27.10.08 persönlich

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hillig, 434,

hiermit fordere ich Sie auf das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) zu beachten.

„SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6
Fassung gültig ab: 30.07.2005

§ 4
Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

und
§ 8
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist."

Senden Sie mir diesen **Kostenbescheid** in einer für mich wahrnehmbaren Form, da Sie mir massive Rechtsverletzungen vorwerfen, selbst aber rechtsunkundig zu sein scheinen.
Ich erwarte Ihre Antwort bis zum 16.04.09 (Zustellung!) und untersage Ihnen ausdrücklich meine Daten an Dritte weiter zu geben.

Ulf Beckmann

Fr. Hempel
2499

PS: Sie haben kein ... um zwei

Fr. Döring SGL Schwerbehindertenangelegenheit / Landesblindengeld
→ Sie kennt dieses Gesetz nicht und wendet es auch nicht an, da Bl. Hilfspersonal haben

Landeshauptstadt Dresden
01. April 2009
- Zentraler Posteingang -

31

Deutsche Post

912-671-000

EINSCHREIBEN EINWURF

EINSCHREIBEN (Recommandé)

EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)

INT. NACHNAHME (Remboursement)

RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

R

RG 53 081 209 4DE

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt / 32
32.1 | Nr.: | bA bE
32.2 | | bR fR
32.4 X | 09. APR. 2009 | zErl zSt
32.5 | | zMz X | AL32
| | zK zV
| | zA Wgl
Sekr. | GZ: | Kopie an
Termin: 23.4.09 | WV:

32

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

Einschreiben

3714

Ulf Beckmann Blasewitzer Str. 36c 01307 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Oberbürgermeisterin
Rathaus
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
DB | PRf. | BCB | Nr.: 3086 | zK | zErl X
1 | 2 | 3 X | | bR | zSt
4 | 5 | 6 | 06. APR. 2009 | WV | zT
7 | 13 | 14 | | bE f.OB | Zwi
BSB | SR | Pro | GZ: | zA | Wgl
| | | | Termin: | Kopie zK an:
BA für:

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit
GB3 | Nr.: | bA bE
PR | | bR fR
KPR | | zErl zSt
KatS-B. | | zMz zU
Büro | 08. APR. 2009 | zK zV
Sekr. | | zA Wgl
30 | | Kopie an
32 | | |
33 | | |
36 | GZ: 5c | DS
37 | | |
56 | | |
57 | Termin: | WV:

Dresden, 03. April 2009

7.4.

Betr. Auskunft

Sehr geehrte Frau Orosz,

da die Bußgeldstelle des Ordnungsamts Dresden mir seit einiger Zeit große Probleme bereitet sehe ich mich gezwungen eine gerichtliche Klärung zu veranlassen. Um Verfahrensfehler vorzubeugen bitte ich Sie mir die genaue Anschrift und Namen der zu verkagenden Person mitzuteilen.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Antwort das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG).
Ich bin blind.

„SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6
Fassung gültig ab: 30.07.2005

§ 4
Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

und
§ 8
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist."

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle
Nr.: | bA bE
G/S | SB36 | bR fR
| | zErl zSt | AS AL32
| 09. APR. 2009 | zMz zU
| | zK zV
| | zA Wgl
| | Kopie an
Abgabe an: T.: 22.04.09 | WV:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt / 32
32.1 32.2 32.4 X 32.5
Nr.:
09. APR. 2009
bA bE bR fR zErl zSt zMz X zK zV zA Wgl Kopie an
Sekr.
GZ:
Termin: 23.4.09 WV:

Fax! Vorab! 4132

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

33

Einschreiben

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
OB PRf. BCB
1 2 3 X
4 5 6
7 13 14
BSB SR Pro
Nr.: 3086
06. APR. 2009
GZ:
Termin:
zK zErl X
bR zSt
WV zT
bE f.OB Zwi
zA Wgl
Kopie zK an:

3714

Ulf Beckmann Blasewitzer Str. 36c 01307 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Oberbürgermeisterin
Rathaus
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle
SG 1 SG 2 G/S DVO SEK
Nr.:
09. APR. 2009
bA bE bR fR zErl zSt zMz zU zK zV zA Wgl Kopie an
GZ:
Abgabe am:
an:
WV:

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit
SG 3 PR KPR KatS-B. Büro Sekr. 30 32 33 36 37 56 57
Nr.:
08. APR. 2009
GZ: 5c DS
Termin:
WV:
bA bE bR fR zErl zSt zMz zU zK zV zA Wgl Kopie an

Dresden, 03. April 2009

Betr. Auskunft

Sehr geehrte Frau Orosz,

da die Bußgeldstelle des Ordnungsamts Dresden mir seit einiger Zeit große Probleme bereitet sehe ich mich gezwungen eine gerichtliche Klärung zu veranlassen. Um Verfahrensfehler vorzubeugen bitte ich Sie mir die genaue Anschrift und Namen der zu verkagenden Person mitzuteilen.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Antwort das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG).
Ich bin blind.

„SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6
Fassung gültig ab: 30.07.2005

§ 4
Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

und
§ 8
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist."

Mit freundlichen Grüßen
Ulf Beckmann

Landeshauptstadt Dresden

06. April 2009

- Zentraler Posteingang -

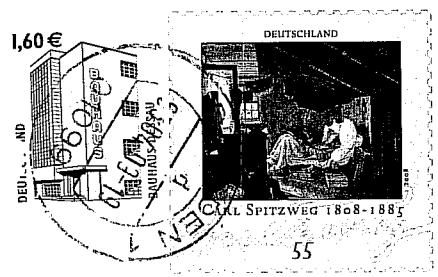

34

Deutsche Post

912-671-000

EINSCHREIBEN EINWURF

EINSCHREIBEN (Recommandé)

EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)

INT. NACHNAHME (Remboursement)

RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

R

RG 53 081 214 8DE

Gesetz

zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG)

= Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Vom 28. Mai 2004

Rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Gesetzes
§ 2 Behinderung
§ 3 Barrierefreiheit
§ 4 Benachteiligungsverbot
§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2
Aufgaben und Maßnahmen

§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
§ 7 Barrierefreie Informationstechnik
§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Abschnitt 3
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 9 Vertretungsbefugnisse durch Verbände
§ 10 Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
§ 11 Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
§ 12 Besuchskommissionen
§ 13 Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen
§ 14 Zielvereinbarungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Integration).

(2) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Betriebe und Unternehmen, die sich mehrheitlich in staatlicher Hand befinden.

§ 2
Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 3
Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 4
Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Die Gemeinden und Landkreise werden auf das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

(3) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(4) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen sind deren Lebensbedingungen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei bestehenden Benachteiligungen sind besondere Maßnahmen zu deren Beseitigung zulässig.

§ 5
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit einer Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

37

Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
03.04.2009	(32) 32 61	Herr Hillig	434	(03 51) 4 88 59 51		.04.2009

Ihr Schreiben vom 03.04.2009 an Frau Oberbürgermeisterin Helma Orosz

Sehr geehrter Herr Beckmann,

die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden, Frau Orosz, hat uns Ihr Schreiben vom 03.04.2009 zur Beantwortung und Stellungnahme übergeben.

Zunächst erlauben wir uns, Sie zu informieren, warum wir - entgegen Ihrer Forderung - in der vorliegenden Schriftform antworten. Sie beziehen sich auf das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsIntegrG), aus dem Sie einen Anspruch ableiten, in einer für Sie wahrnehmbaren Form über behördliche Maßnahmen informiert zu werden.

Dieses Recht gilt nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 1 SächsIntegrG unmittelbar nur für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen. Die Gemeinden und Landkreise werden davon abweichend in § 4 Absatz 2 SächsIntegrG lediglich auf das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Grundgesetz hingewiesen. Sie sind somit von der unmittelbaren Geltung der gesetzlichen Regelung ausgenommen. Die Stadt Dresden ist Gemeinde und übt als Kreisfreie Stadt wie die Landkreise die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde aus, sie ist demnach den in § 4 Absatz 2 SächsIntegrG genannten Stellen zuzuordnen.

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Ihrer Behinderung angepassten Kommunikationshilfe durch das SächsIntegrG ist für Sie im vorliegenden Fall somit nicht gegeben.

Bitte bedenken Sie ferner, dass bei Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen eines Parkverstoßes nicht festgestellt werden kann, ob der Halter/Nutzer eines Fahrzeuges durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung - wie in Ihrem Fall die leider gegebene Blindheit – im täglichen Leben behindert ist und somit gewisser Erleichterungen bedarf.

...

38

Zu Ihrem Anliegen, Name und Anschrift der zu verklagenden Person (wohl des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin) zu erfahren, weisen wir darauf hin, dass alle Mitarbeiter im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätig sind. Insbesondere ist aus den Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes herzuleiten, dass der Bußgeldbescheid Angelegenheit der zuständigen Behörde und nicht des einzelnen Mitarbeiters ist.

Im Außenverhältnis erfolgen die Entscheidungen der einzelnen Mitarbeiter somit im Namen der Behörde. Ob innerdienstliche Maßnahmen gegen die Mitarbeiter wegen eventueller, hier aber nicht vorliegender, Rechtsverstöße zur Anwendung kommen, ist für Sie als Betroffenen unerheblich. Wenn Sie sich durch behördliche Maßnahmen im Bußgeldverfahren angegriffen fühlen, können Sie somit allenfalls Schritte gegen die Stadt Dresden als Behörde erwägen. Deren Adresse ist Ihnen bekannt.

Die Daten der in der Verwaltung der Stadt Dresden Beschäftigten unterliegen dem Datenschutz und sind, wie zuvor erläutert, für Sie bedeutungslos. Die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns im Bußgeldverfahren im Falle der Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs wird letztlich durch das zuständige Amtsgericht in Dresden überprüft.

Im hier noch anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen 9999 18 585054 wurde am 11.03.2009 ein Kostenbescheid erlassen, gegen den Sie sich mit Schreiben vom 29.03.2009 wenden. Gleichzeitig bitten Sie um Zusendung des Bescheides in einer für Sie wahrnehmbaren Form. Hinsichtlich dieses Begehrens gilt das auf Seite 1 Dargelegte. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir Ihren Schriftsatz vom 29.03.2009 in Verbindung mit der im Schreiben vom 03.04.2009 angestrebten gerichtlichen Klärung als Antrag auf gerichtliche Entscheidung bearbeiten daher dem Amtsgericht Dresden zur Entscheidung vorlegen, sofern bis 01.05.2009 keine anderslautende Information vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lübs
Amtsleiter

PA 24.04.09
00099

39

Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
03.04.2009	(32) 32 61	Herr Hillig	434	(03 51) 4 88 59 51		24.04.2009

Ihr Schreiben vom 03.04.2009 an Frau Oberbürgermeisterin Helma Orosz

Sehr geehrter Herr Beckmann,

die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden, Frau Orosz, hat uns Ihr Schreiben vom 03.04.2009 zur Beantwortung und Stellungnahme übergeben.

Zunächst erlauben wir uns, Sie zu informieren, warum wir - entgegen Ihrer Forderung - in der vorliegenden Schriftform antworten. Sie beziehen sich auf das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (SächsIntegrG), aus dem Sie einen Anspruch ableiten, in einer für Sie wahrnehmbaren Form über behördliche Maßnahmen informiert zu werden.

Dieses Recht gilt nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 1 SächsIntegrG unmittelbar nur für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen. Die Gemeinden und Landkreise werden davon abweichend in § 4 Absatz 2 SächsIntegrG lediglich auf das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Grundgesetz hingewiesen. Sie sind somit von der unmittelbaren Geltung der gesetzlichen Regelung ausgenommen. Die Stadt Dresden ist Gemeinde und übt als Kreisfreie Stadt wie die Landkreise die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde aus, sie ist demnach den in § 4 Absatz 2 SächsIntegrG genannten Stellen zuzuordnen.

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Ihrer Behinderung angepassten Kommunikationshilfe durch das SächsIntegrG ist für Sie im vorliegenden Fall somit nicht gegeben.

Bitte bedenken Sie ferner, dass bei Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen eines Parkverstoßes nicht festgestellt werden kann, ob der Halter/Nutzer eines Fahrzeuges durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung - wie in Ihrem Fall die leider gegebene Blindheit – im täglichen Leben behindert ist und somit gewisser Erleichterungen bedarf.

...

40

Zu Ihrem Anliegen, Name und Anschrift der zu verklagenden Person (wohl des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin) zu erfahren, weisen wir darauf hin, dass alle Mitarbeiter im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätig sind. Insbesondere ist aus den Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes herzuleiten, dass der Bußgeldbescheid Angelegenheit der zuständigen Behörde und nicht des einzelnen Mitarbeiters ist.

Im Außenverhältnis erfolgen die Entscheidungen der einzelnen Mitarbeiter somit im Namen der Behörde. Ob innerdienstliche Maßnahmen gegen die Mitarbeiter wegen eventueller, hier aber nicht vorliegender, Rechtsverstöße zur Anwendung kommen, ist für Sie als Betroffenen unerheblich. Wenn Sie sich durch behördliche Maßnahmen im Bußgeldverfahren angegriffen fühlen, können Sie somit allenfalls Schritte gegen die Stadt Dresden als Behörde erwägen. Deren Adresse ist Ihnen bekannt.

Die Daten der in der Verwaltung der Stadt Dresden Beschäftigten unterliegen dem Datenschutz und sind, wie zuvor erläutert, für Sie bedeutungslos. Die Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns im Bußgeldverfahren im Falle der Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs wird letztlich durch das zuständige Amtsgericht in Dresden überprüft.

Im hier noch anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen 9999 18 585054 wurde am 11.03.2009 ein Kostenbescheid erlassen, gegen den Sie sich mit Schreiben vom 29.03.2009 wenden. Gleichzeitig bitten Sie um Zusendung des Bescheides in einer für Sie wahrnehmbaren Form. Hinsichtlich dieses Begehrens gilt das auf Seite 1 Dargelegte.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir Ihren Schriftsatz vom 29.03.2009 in Verbindung mit der im Schreiben vom 03.04.2009 angestrebten gerichtlichen Klärung als Antrag auf gerichtliche Entscheidung bearbeiten und daher dem Amtsgericht Dresden zur Entscheidung vorlegen, sofern bis 01.05.2009 keine anderslautende Information vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Gerschner
Abteilungsleiterin
Gemeindlicher Vollzugsdienst

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

41

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle

SG 1	Nr.: SB 36	bA bE
SG 2	23. APR. 2009	bR fR
G/S		zErl zSt
DVO		zMz zU
SEK		zK zV
	GZ:	zA Wgl
		Kopie an
Abgabe am: an:		WV:

Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden
An die
Landeshauptstadt Dresden
Bußgeldstelle, Herr Hillig 434
Theaterstraße 11-15
D 01067 Dresden

Dresden, 21. April 2009

Betr. Mein Schreiben vom 29.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.03.2009 schickte ich Ihnen ein Schreiben mit der Aufforderung um Antwort bis zum 16.04.2009. Wie ich es nicht anders erwartet habe, haben Sie nicht geantwortet.
Ich fordere Sie auf mir auf das o. g. Schreiben zu antworten und setze Ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum 30.04.2009. (Posteingang!)

Ulf Beckmann

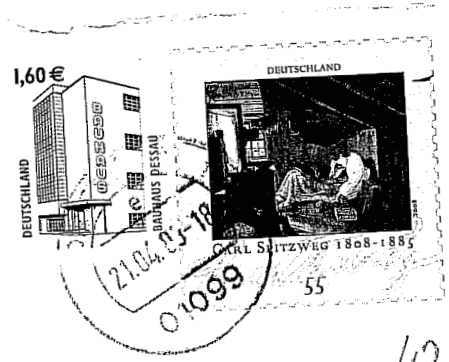

42

Landeshauptstadt Dresden
22. April 2009
- Zentraler Posteingang -

Deutsche Post

912-671-000

☒ EINSCHREIBEN EINWURF
☐ EINSCHREIBEN (Recommandé)
☐ EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)
☐ INT. NACHNAHME (Remboursement)
☐ RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

R

RG 53 081 222 2DE

LHS DD - Bußgeldstelle - Kz: 9999/18585054

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446- 3764/ 3760 **Fax:** (0351) 446- 3799
Zimmer-Nr: 280, II.Stock

Geschäftszeichen: 216 OWI 631/09

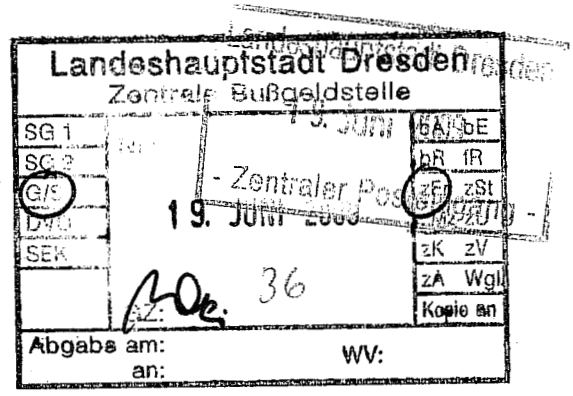

Beschluss

vom 05.06.2009

In der Bußgeldsache gegen

Beckmann, Ulf, geboren am 08.12.1965,
wh. in:
Blasewitzer Str. 36 c, 01307 Dresden

wegen gerichtliche Entscheidung

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 11.03.2009 Az.: 9999 18585054 wird auf Kosten des Antragstellers **verworfen.**

Gründe

Die Stadt Dresden hat Bescheid vom 11.03.2009 das wegen eines Parkverstoßes geführte Bußgeldverfahren eingestellt und zugleich dem Antragsteller gemäß § 25a Abs. 1 StVG die Kosten des Verfahrens auferlegt.
Der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde wurde dem Betroffenen am 25.03.2009 zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene mit am 02.04.2009 bei der Verwaltungsbehörde eingegangenem Schreiben Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.
Dieser Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
Der Antragsteller ist nach den Ermittlungen der Verwaltungsbehörde Halter des Fahrzeuges, mit dem der Parkverstoß begangen wurde. Der Fahrzeugführer konnte innerhalb der Verjährungsfrist nicht mit angemessenem Aufwand ermittelt werden. Der Antragsteller wurde durch Hinterlassen einer schriftlichen Verwarnung und durch spätere Versendung eines Anhörungsbogens Gelegenheit gegeben, den Fahrzeugführer zu benennen.

Die Versendung des Anhörungsbogens ist in den Akten der Verwaltungsbehörde belegt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller diesen auch erhalten hat. Der Fahrzeugführer wurde jedoch nicht rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist benannt. Weitere Möglichkeiten, den Fahrzeugführer mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, bestanden nicht.
Der Antragsteller wurde in dem übersandten Anhörungsbogen auf die Kostentragungspflicht gemäß § 25a StVG hingewiesen. Er erhielt Gelegenheit, sich auch hierzu zu äußern. Umstände, die die Auferlegung der Kosten unbillig erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Der angegriffene Kostenbescheid ist daher zu Recht ergangen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 25a Abs. 3 Satz 2 StVG. 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG, 473 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 25a Abs. 3 Satz 2 StVG, 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG).

Garrelts
Richter am Amtsgericht

ausgefertigt:

- Dienststempel -

Keßler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Amtsgericht Dresden
Abt. Straf- und Bußgeldsachen
Berliner Straße 7-13
01067 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	999918585054	Herr Hillig	434	(0351) 488 5951		20.05.2009

Verkehrsordnungswidrigkeit vom 12.02.2008
Antrag auf gerichtliche Entscheidung
in der Kostensache gegen

Betroffener: Ulf Beckmann
geb. am : 08.12.1965 in Salzwedel
wohnhaft : Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

<u>hier :</u> Kostenbescheid gem. § 25a StVG vom 11.03.2009 (Halterhaftung)

<u>Anlage:</u>
Aktenband (Bl. 1-42) mit
Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Am 11.03.2009 stellte die Behörde das Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes ein und bestimmte nach § 25a StVG die Tragung der Verfahrenskosten durch den Halter (Bl. 28 d. A.).

Gegen den am 25.03.2009 zugestellten Kostenbescheid (Bl. 29 R. d. A.) wandte sich der Betroffene mit Schriftsatz vom 29.03.2009 (Bl. 30 d. A.), hier am 01.04.2009 eingegangen (Bl. 31 d. A.). Dieses Schreiben bearbeitet die Behörde i. V. m. Schreiben vom 03.04.2009 (Bl. 32 d. A.) und Hinweisschreiben vom 24.04.2009 (Bl. 39-40 d. A.- letzter Absatz) als Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Rechtsbehelf ist zulässig, jedoch u. E. unbegründet.

...

Am 14.02.2008 wurde eine "Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld/ Anhörung (Bl. 1 d. A.) an den Halter geschickt. Im Zusammenhang mit der Anhörung wurde der Halter auf die Kostentragungspflicht des Fahrzeughalters gem. § 25a StVG hingewiesen.

Die Verwarnung wurde nicht wirksam. Der Halter nahm sein Äußerungsrecht nicht wahr.

Erst im Einspruch vom 18.04.2008 (Bl. 5-6 d. A.) gegen den Bußgeldbescheid (Bl. 3 d. A.) wies der Verteidiger des Betroffenen, Rechtsanwalt Franz-Leopold Allnoch, darauf hin, dass der Betroffene als Blinder eine Ausnahmegenehmigung (Bl. 7 d. A.) besitzt und somit kein Parkverstoß vorliege. Zum Fahrzeugführer äußerte sich der Verteidiger nicht.

Aufgrund der nunmehr bekannten Tatsache, dass der Halter als Fahrzeugführer nicht in Frage kommt, war der Bußgeldbescheid zurückzunehmen (Bl. 13 d. A.). Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der Halter die Verfahrenskosten nach § 25a StVG zu tragen hat. Über den unzulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Bl. 14-15 d. A.) wurde nicht formell entschieden, um dem Betroffenen in seiner Situation nicht weitere Kosten aufzubürden.

Am 11.03.2009 wurden mit Kostenbescheid (Bl. 22 d. A.) die Verfahrenskosten dem Halter auferlegt. Die Behörde berücksichtigt sehr wohl die Tatsache der vorliegenden Ausnahmegenehmigung, kann aber hinsichtlich der Verfahrenskosten nicht nach dem Grundsatz „In dubio pro reo" handeln, da der Opportunitätsgrundsatz bei Anwendung des § 25a StVG nicht gilt. Darüber hinaus muss u. E. Berücksichtigung finden, dass der Antragsteller Halter zweier Fahrzeuge ist (Bl. 19-21a d. A.) und nicht auszuschließen ist, dass er für eines seiner Fahrzeuge ungerechtfertigt eine Parkbegünstigung erreichen wollte, denn im gegenständlichen Fahrzeug lag nur eine Kopie der Sonderparkgenehmigung aus (Bl. 21b d. A.). Sofern er als Blinder gefahren worden sein sollte, ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, eine Kopie der Ausnahmegenehmigung auszulegen.

Der Landeshauptstadt Dresden war die Ermittlung des Tatverantwortlichen aus tatsächlichen Gründen vor Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht möglich.

Weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Fahrzeugführers mit vertretbarem Aufwand vor Eintritt der Verjährung der Ordnungswidrigkeit bestanden nicht.

Tatsachen, die die Kostenerhebung als unbillig erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Landeshauptstadt Dresden erachtet den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für unbegründet und beantragt deshalb dessen Verwerfung.

Im Auftrag

Weiß
Abteilungsleiter

Bitte nicht in die Gerichtsakte heften !

Amtsgericht Dresden
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Amtsgericht Dresden
28. MAI 2009
Posteingangsstelle
..... Anlage(n)

Betroffener: Ulf Beckmann , geb. am 08.12.1965

2760-637/09

Aktenzeichen der Bußgeldstelle: 999918585054
Sachbearbeiter: Herr Hillig

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.03.2009 gegen den Kosten-/Verwerfungsbescheid ist unter dem Aktenzeichen ..... übernommen worden.

An die
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
Theaterstraße 11 -15
01067 Dresden

zurück.

ARUS
www.arus.ag

1

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918586029	(0351) 488 5940	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	18.02.2008

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **13.02.2008** von 15:22 Uhr bis 15:26 Uhr in Dresden, Schlesischer Platz (Parkplatz) als Führer des PKW VW DD -DA 9532 folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:
Beweismittel: Ventilstellung, rechts V02/H09 Zeuge, Foto
Zeugen: Frau Gawellek (VKÜ)

Wegen der bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie ein Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG*) festgesetzt in Höhe von: **5,00 EUR**

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und die Zahlung innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens leisten. Eine Zahlung unter Vorbehalt ist nicht möglich. Bei allen Zahlungen oder Äußerungen ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens 999918586029 unerlässlich. Bitte Rückseite beachten !

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

Aktenzeichen:
999918586029

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

850 503 00

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

999918586029

Ulf Beckmann

Angaben nur erforderlich, wenn Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind oder als Halter(in) nicht Führer(in) des Fahrzeugs waren.

Äußerung zur schriftlichen Verwarnung (Anhörbogen)

Pflichtangaben

1. Angaben zur Person (wenn abweichend von den Angaben auf der Vorderseite)

Familienname, Vorname: _____, _____ Geburtsdatum: ____ . ____ . _____

Straße, Hausnummer: _____, _____ Geburtsort: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____, _____ Geburtsname: _____

freiwillige Angaben

2. Angaben zur Sache:

☐ Ich war zur Tatzeit nicht Fahrzeugführer bzw. nicht Verantwortlicher

Die Ordnungswidrigkeit hat meines Wissens folgende Person begangen:
(Vorname/Familienname/Geburtsdatum/Straße/Haus-Nr./PLZ/Wohnort/bei Wehrpflichtigen Standort)

Wird der Verstoß zugegeben? ☐ ja ☐ nein

Begründung falls "nein"

Ort, Datum: _____, den____.____.____ Unterschrift:_____

Verwarnungen werden nicht im Verkehrszentralregister eingetragen.

Rechtshinweise

Für Einlassungen zur Sache oder für Angaben zum/zur tatsächlichen Führer(in) Ihres Fahrzeuges zur Tatzeit verwenden Sie bitte den oberen Abschnitt. Geben Sie bei Verwendung eines anderen Schriftstücks bitte das Aktenzeichen 999918586029 an.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Tatvorwurf Stellung zu nehmen (§ 55 OWiG*). Es steht Ihnen dabei frei, sich **innerhalb einer Woche** zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG* mit Geldbuße bedroht.

Falls Sie sich zur Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne weitere Äußerungen** des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Das gleiche gilt, wenn keine fristgerechte und vollständige Zahlung eingeht.

Hinweis: Nach den bisherigen Ermittlungen wird angenommen, dass Sie der verantwortliche Fahrzeugführer sind. Sofern Sie dies bestreiten und innerhalb einer Frist von einer Woche keine Angaben zum tatsächlichen Verantwortlichen machen, kann das Beweisfoto mit Ihrem im Pass- und Personalausweisregister hinterlegten Foto verglichen werden. Darüber hinaus sind ggf. auch Ermittlungshandlungen darüber zulässig, ob Angehörige das Fahrzeug führten (u. a. ein Lichtbildabgleich). Diese Ermittlungshandlungen können durch Zahlung des Verwarngeldes oder Mitteilung des verantwortlichen Fahrzeugführers vermieden werden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang diese Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen mit. Falls es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt und der Verkehrsverstoß nicht von Ihnen begangen wurde und Sie keine oder zu späte Angaben über den/die tatsächliche(n) Führer(in) des Fahrzeugs machen oder machen können und die entsprechende Ermittlung auch durch die Verwaltung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre, müsste ein Kostenbescheid gem. § 25 a StVG* gegen Sie als Halter(in) erlassen werden. Im Übrigen kann dem Halter eines Fahrzeugs bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO*).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Aka

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

* StVG = Straßenverkehrsgesetz; StVO = Straßenverkehrsordnung; OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz; StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung

Rückantwort (nicht portofrei!)

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
Theaterstraße 11 -15

01067 Dresden

Bußgeld-Verfügung

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle

Dresden, 17.04.2008

Aktenzeichen: 999918586029

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen

2. Ein Bußgeldbescheid ist zu fertigen (nachgeheftet).

3. zum Vorgang: 999918586029, Beckmann, Ulf
   Geldbuße: 5,00 €

I. A.

Aka
Sachbearbeiterin

3

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

gegen Postzustellungsurkunde AZ: 999918586029

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918586029	**(0351) 488 5940**	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	17.04.2008

Bußgeldbescheid

Geburtstag: 08.12.1965
Geburtsort: Salzwedel

Zustellungsbevollmächtigter:

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **13.02.2008** von 15:22 Uhr bis 15:26 Uhr in Dresden, Schlesischer Platz (Parkplatz) als Führer des PKW VW **DD -DA 9532** folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein. 5,00 EUR
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:
Beweismittel: Ventilstellung, rechts V02/H09
Zeuge, Foto
Zeugen: Frau Gawellek (VKÜ)

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG)
2. ein **Fahrverbot** auf die Dauer von **0 Monat(en)**
   unter Zubilligung einer Abgabefrist von 4 Monaten
   (§25 Abs. 2a StVG) angeordnet (§ 25 StVG)
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen
   (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 (1), 465 StPO)

Punkte nach Rechtskraft: 00

Geldbuße:	5,00 EUR
Gebühr:	20,00 EUR
Auslagen Verwaltung:	3,50 EUR
Auslagen der Polizei:	0,00 EUR
sonstige Auslagen:	0,00 EUR
bereits gezahlt:	**0,00 EUR**
zu zahlender Betrag:	**28,50 EUR**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Aka

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für den Fall eines Fahrverbotes und eines Einspruchs siehe Rückseite/Folgeseite!

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungsaufforderung:

Bitte überweisen Sie spätestens **zwei Wochen nach Eintreten der Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag unter Benutzung des beiliegenden Zahlscheins auf das angegebene Konto.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Landeshauptstadt Dresden unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Auch kann das Amtsgericht gemäß § 96 (1) OWIG gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt, welches über die gegen Sie erhobene Beschuldigung durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet.
Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen.

Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.
Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Landeshauptstadt Dresden eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbotes

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtlicher Verwahrung ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug jeder Art (auch Mofa) führen, machen Sie sich strafbar.
Wir fordern Sie daher auf, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein, sowie internationaler Führerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides an Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldstelle, Theaterstraße 11 -15, 01067 Dresden zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Zustellungsurkunde

XA 14 698 317 5DE

Z

4

1.1 *Aktenzeichen*

9999 18 586029

1.2 *Ggf. weitere Kennz.*

Weitersenden innerhalb des
1.5 Bezirks des Amtsgerichts
1.6 Bezirks des Landgerichts
1.7 X Inlands

1.3 *Adressat*

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich — Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 *Anderer Grund:*

1.4.6 *Datum*

1.4.7 *Unterschrift*

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 *Postunternehmen/Behörde:*

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt/Zentrale Bußgeldstelle
BD10970
90351 Nürnberg

17.04.2008 / SB 13

H 115 0298 023

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 X Postbediensteter | Justizbediensteter | Gerichtsvollzieher | Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar** *(4.1 bis 8.3)*

4.1 unter der Zustellanschrift *(siehe 1.3)*

4.2 an folgendem Ort: *(soweit von 1.3 abweichend)* *Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten *(1.3)* persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): ▶ *5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter: ▶

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: ▶ *6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person: ▶

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner: ▶

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: ▶ *8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter: ▶

9 X **zu übergeben versucht.** *(10.1 bis 12.3)*

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 X – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung *(10.1, 10.2)*/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich *(Art der Abgabe):*

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:*

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum *13.2 ggf. Uhrzeit* *13.3 Unterschrift des Zustellers*

27.09.

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

KNOP

FRANZ-LEOPOLD ALLNOCH

RECHTSANWALT

zugelassen beim Landgericht und Oberlandesgericht Dresden

Rechtsanwalt F.-L. Allnoch · Hüblerstraße 26 · 01309 Dresden

Franz-Leopold Allnoch
Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Telefon 03 51 / 310 88 05
Telefax 03 51 / 310 88 06

Bürokernzeiten:
Mo.-Fr. 09.00 - 12.00
13.00 - 17.00

An die
Landeshauptstadt Dresden
Ordungsamt / Zentrale Bußgeldstelle
Postfach 120020

01001 Dresden

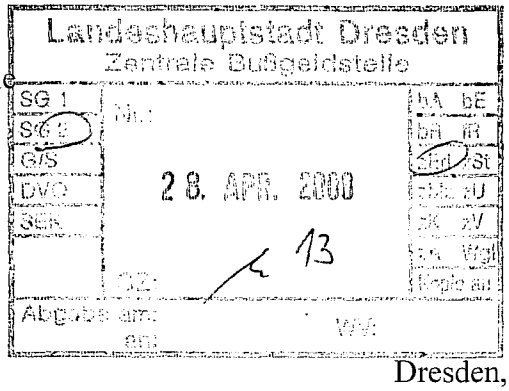

Dresden, 25.04.2008
Aktenzeichen: Beck. / Owi II

Bußgeldbescheid vom 17.04.2008
Aktenzeichen: 999918586029
Betroffener: Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige unter Vorlage der beigefügten Vollmachturkunde an, dass mich Herr Ulf Beckmann, Blasewitzer Straße 36 C, 01309 Dresden, mit seiner rechtlichen Vertretung in der oben bezeichneten Angelegenheit beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht des Betroffenen lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom 03.04.2004, AZ. 999918586029

Einspruch

ein mit dem Antrag, die Kosten des Betroffenen einschließlich seiner Vertretung gegen die Bußgeldbehörde zur Erstattung festzusetzen.

Begründung:

Der Betroffen ist blind. Er verfügt über die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Blinde, in deren Rahmen er unter anderem zum Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung berechtigt ist.

Aufgrund der vorgenannten Bewilligung wurde ein Parkausweis für Behinderte ausgestellt.

Eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung sowie des Parkausweises füge ich zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

Der Betroffene besuchte am 13.02.2008 in der im Bußgeldbescheid festgehaltenen Zeit mit einer Begleitperson den Schlesischen Platz. Die Begleitperson stellte als Fahrzeugführer das Fahrzeug auf dem Parkplatz ab, wobei der Parkausweis für Behinderte deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht war.

Nötigenfalls wird der Betroffene seine Begleitperson als Zeugen benennen, gegebenenfalls weitere Zeugen dafür, dass sich der Sonderausweis ausnahmslos und immer an dieser Stelle des Fahrzeuges befindet.

Gleichwohl erhielt der Betroffene den streitgegenständlichen Bußgeldbescheid, wie der Betroffene im Übrigen regelmäßig mit für ihn nicht lesbaren derartigen Ordungswidrigkeitenvorwürfen konfrontiert wird.

Franz-Leopold Allnoch
Rechtsanwalt

FRANZ-LEOPOLD ALLNOCH
Rechtsanwalt
Hüblerstr. 26 · 01309 Dresden
Telefon 0351/310 88 05

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

7

wird hiermit in Sachen Bußgeldbescheid Uhg Beckmann

wegen Parkverstoß AZ 9999 1858 6029

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen . . . " genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

DD, den 23.4.08

(Unterschrift)

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Hauptabteilung Mobilität
Straßenverkehrsbehörde

01067 Dresden, 25.05.05
Hamburger Str.19, Haus A
Bearbeiter: Frau Martin
Telefon: 488 4234 Fax: -3396

8

PKN
804983 0
Bitte stets angeben!

Landeshauptstadt Dresden-PF 120020-01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36 C

01307 Dresden

AUSNAHMEGENEHMIGUNG
zur Bewilligung von
Parkerleichterungen für:

( ) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
(X) Blinde

Der oben genannten Person und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird auf Grund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen, in denen das Be- u. Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. gemäß den im Zusatzausweis enthaltenen Angaben zu parken,
7. auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
8. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkerleichterungen gelten im Gültigkeitsbereich der StVO.

---

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283(Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
4. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen; ggf auch der als Anlage beigefügte Zusatzausweis.
6. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286) und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290), wenn nicht durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs 2 Nr.2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.
7. Soweit zum Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen "PKW" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden, beim "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
8. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Aenderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung mißbraucht worden ist. Mißbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis: **30.06.07**

.....
Martin
Sachbearbeiterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 29 ABT. STRASSENVERKEHRSANGELEGENHEITEN FD(B) 32.3

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite

Vdr. 32.495/3

9

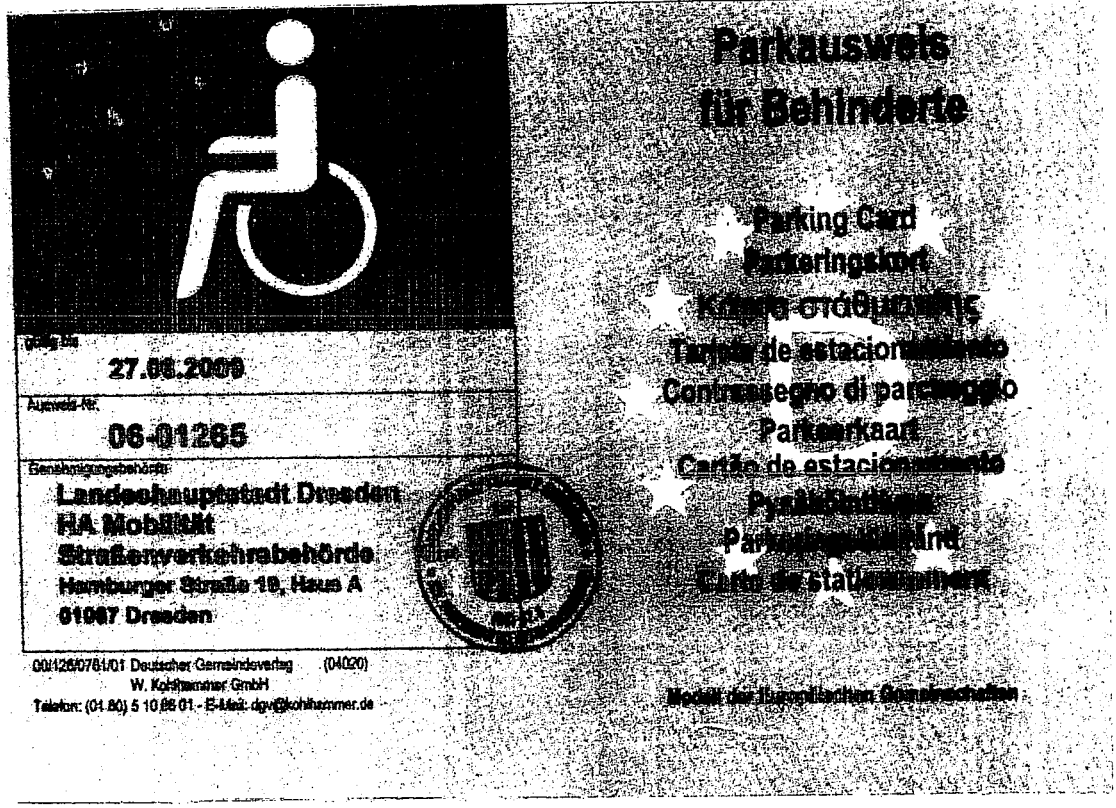

Parkausweis für Behinderte

Parking Card
Parkeringskort
Κάρτα στάθμευσης
Tarjeta de estacionamiento
Contrassegno di parcheggio
Parkeerkaart
Cartão de estacionamento
Pysäköintikyn
Parkeringskortkind
Carte de stationnement

gültig bis
27.08.2009

Ausweis-Nr.
06-01265

Genehmigungsbehörde
Landeshauptstadt Dresden
HA Mobilität
Straßenverkehrsbehörde
Hamburger Straße 19, Haus A
01067 Dresden

00/126/0761/01 Deutscher Gemeindeverlag (04020)
W. Kohlhammer GmbH
Telefon: (01 80) 5 10 88 01 - E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Modell der Europäischen Gemeinschaften

DD DA 9532

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden

77

Blindensendung / Cecogramme

Landeshauptstadt Dresden Ordnungsamt, Bußgeldstelle
Theaterstr. 11-15
01067 Dresden

Dieser Service wird bereitgestellt von:
http://www.blindenbrief.de

Post darf öffnen!

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abt. Zentrale Bußgeldstelle

GZ: (32.4)

Bearbeiter: Frau Zuther
Telefon: 4 88 59 01
Sitz: Theaterstr. 11 - 15

Datum: 25.02.2008

Aktennotiz zum Brief von Herrn Beckmann in Blindenschrift

Nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Behindertenbeauftragen der LHD gibt es die Möglichkeit, den Brief persönlich im Landesblindenverband, Louis-Braille-Str. 6 vorzulegen, wo er „abgetastet" und „übersetzt" wird, kostenfrei.

Herr Weiß hat entschieden, dass es zu aufwendig ist, dort persönlich vorzusprechen.

Frau Aka fertigt ein Schreiben an Herrn Beckmann mit der Bitte, die Anhörung in normal lesbarer Form nochmals an die Behörde zu übersenden.

Zuther

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle

26.09.2008
Sachbearbeiter/in
Frau Aka

Aktenzeichen:	**999918586029**
Betroffener:	Ulf Beckmann
Geburtsdatum:	08.12.1965
Tattag:	13.02.2008

[x] **Rücknahmeverfügung**
[x] **Einstellungsverfügung**

[x] Der Bußgeldbescheid wird **zurückgenommen** (§ 69 II OWiG)
[x] Das gegen Obengenannten eingeleitete Bußgeldverfahren wird **eingestellt** nach
[ ] § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
[x] § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO

Grund: Der Fahrzeughalter war nicht der Tatverantwortliche. (§ 46)

[ ] Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 105 Abs. 1 OWiG die Landeshauptstadt Dresden.
[x] Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 25 a I StVG dem Halter des KFZ auferlegt.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadtkasse

1. [ ] auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467a I StPO - Bußgeldbescheid wird nach Einspruch zurückgenommen und das Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 II StPO eingestellt)
2. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Bußgeldbescheid wird zurückgenommen und das Verfahren aus Opportunitätsgründen gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt. § 105 OWiG i. V. m. § 467a Abs. I Satz 2 und § 467 Abs. 4 StPO findet Anwendung)
3. [ ] nicht auferlegt (Fall wie 1., der/die Betroffene hat erst nach Erlass des Bußgeldbescheides entlastende Umstände vorgebracht - § 109a OWiG findet Anwendung)
4. [x] nicht auferlegt (Einstellung gemäß § 46 I OWiG i.V.m. § 170 II StPO; die Kostentragungspflicht des Halters eines KFZ § 25a I StVG findet Anwendung)
5. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Rücknahme Bußgeldbescheid und Einstellung - Verfahrenshindernis - § 46 OWiG i.V.m. § 467a I i.V.m. § 467 III 2 StPO findet Anwendung)

Weiß
Abteilungsleiter

Aka i.V.

134

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918585054	(0351) 488 5940	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	14.02.2008

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrter Herr Beckmann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **12.02.2008** von 15:12 Uhr bis 15:16 Uhr in Dresden, Schlesischer Platz (Parkplatz) als Führer des PKW VW DD -DA 9532 folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Bemerkungen:
Beweismittel: Ventilstellung, rechts V01/H09 Zeuge, Foto
Zeugen: Frau Gawellek (VKÜ)

Wegen der bezeichneten Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie ein Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG*) festgesetzt in Höhe von: **5,00 EUR**

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und die Zahlung innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens leisten. Eine Zahlung unter Vorbehalt ist nicht möglich. Bei allen Zahlungen oder Äußerungen ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens 999918585054 unerlässlich. Bitte Rückseite beachten !

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

Aktenzeichen:
999918585054

Landeshauptstadt Dresden

3 120 000 026

850 503 00

Ostsächsische Sparkasse Dresden

5,00

999918585054

Ulf Beckmann

Angaben nur erforderlich, wenn Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind oder als Halter(in) nicht Führer(in) des Fahrzeugs waren.

Äußerung zur schriftlichen Verwarnung (Anhörbogen)

Pflichtangaben

1. Angaben zur Person (wenn abweichend von den Angaben auf der Vorderseite)

Familienname, Vorname: _____, _____ Geburtsdatum: ____.____.____

Straße, Hausnummer: _____, _____ Geburtsort: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____, _____ Geburtsname: _____

freiwillige Angaben

2. Angaben zur Sache:

☐ Ich war zur Tatzeit nicht Fahrzeugführer bzw. nicht Verantwortlicher

Die Ordnungswidrigkeit hat meines Wissens folgende Person begangen:
(Vorname/Familienname/Geburtsdatum/Straße/Haus-Nr./PLZ/Wohnort/bei Wehrpflichtigen Standort)

Wird der Verstoß zugegeben? ☐ ja ☐ nein

Begründung falls "nein"

Ort, Datum: _____, den____.____.____ Unterschrift:_____

Verwarnungen werden nicht im Verkehrszentralregister eingetragen.

Rechtshinweise

Für Einlassungen zur Sache oder für Angaben zum/zur tatsächlichen Führer(in) Ihres Fahrzeuges zur Tatzeit verwenden Sie bitte den oberen Abschnitt. Geben Sie bei Verwendung eines anderen Schriftstücks bitte das Aktenzeichen 999918585054 an.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Tatvorwurf Stellung zu nehmen (§ 55 OWiG*). Es steht Ihnen dabei frei, sich **innerhalb einer Woche** zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG* mit Geldbuße bedroht.

Falls Sie sich zur Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne weitere Äußerungen** des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Das gleiche gilt, wenn keine fristgerechte und vollständige Zahlung eingeht.

Hinweis: Nach den bisherigen Ermittlungen wird angenommen, dass Sie der verantwortliche Fahrzeugführer sind. Sofern Sie dies bestreiten und innerhalb einer Frist von einer Woche keine Angaben zum tatsächlichen Verantwortlichen machen, kann das Beweisfoto mit Ihrem im Pass- und Personalausweisregister hinterlegten Foto verglichen werden. Darüber hinaus sind ggf. auch Ermittlungshandlungen darüber zulässig, ob Angehörige das Fahrzeug führten (u. a. ein Lichtbildabgleich). Diese Ermittlungshandlungen können durch Zahlung des Verwarngeldes oder Mitteilung des verantwortlichen Fahrzeugführers vermieden werden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang diese Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen mit. Falls es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt und der Verkehrsverstoß nicht von Ihnen begangen wurde und Sie keine oder zu späte Angaben über den/die tatsächliche(n) Führer(in) des Fahrzeugs machen oder machen können und die entsprechende Ermittlung auch durch die Verwaltung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre, müsste ein Kostenbescheid gem. § 25 a StVG* gegen Sie als Halter(in) erlassen werden. Im Übrigen kann dem Halter eines Fahrzeugs bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO*).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Aka

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

* StVG = Straßenverkehrsgesetz; StVO = Straßenverkehrsordnung; OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz; StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung

Rückantwort (nicht portofrei!)

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
Theaterstraße 11 -15

01067 Dresden

DD DA 9532

15

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle

16.10.2008
Sachbearbeiter/in
Herr Hillig

16

Aktenzeichen:	**999918586029**
Betroffener:	Ulf Beckmann
Geburtsdatum:	08.12.1965
Tattag:	13.02.2008

[x] **Rücknahmeverfügung**
[x] **Einstellungsverfügung**

[x] Der Bußgeldbescheid wird **zurückgenommen** (§ 69 II OWiG)

[x] Das gegen Obengenannten eingeleitete Bußgeldverfahren wird **eingestellt** nach

[ ] § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

[x] § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO

Grund: Doppelahndung. Die Ordnungswidrigkeit wird unter dem Aktenzeichen 999918585054 geahndet. (§ 46)

[x] Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 105 Abs. 1 OWiG die Landeshauptstadt Dresden.

[ ] Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 25 a I StVG dem Halter des KFZ auferlegt.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadtkasse

1. [ ] auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467a I StPO - Bußgeldbescheid wird nach Einspruch zurückgenommen und das Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 II StPO eingestellt)

2. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Bußgeldbescheid wird zurückgenommen und das Verfahren aus Opportunitätsgründen gemäß § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt. § 105 OWiG i. V. m. § 467a Abs. I Satz 2 und § 467 Abs. 4 StPO findet Anwendung)

3. [x] nicht auferlegt (Fall wie 1., der/die Betroffene hat erst nach Erlass des Bußgeldbescheides entlastende Umstände vorgebracht - § 109a OWiG findet Anwendung)

4. [ ] nicht auferlegt (Einstellung gemäß § 46 I OWiG i.V.m. § 170 II StPO; die Kostentragungspflicht des Halters eines KFZ § 25a I StVG findet Anwendung)

5. [ ] nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Rücknahme Bußgeldbescheid und Einstellung - Verfahrenshindernis - § 46 OWiG i.V.m. § 467a I i.V.m. § 467 III 2 StPO findet Anwendung)

Weiß
Abteilungsleiter

17

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn
Ulf Beckmann
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918586029	**(0351) 488 5940**	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	21.10.2008

Einstellungsbescheid - Kosten- und Auslagenentscheidung Verkehrsordnungswidrigkeit vom 13.02.2008

Sehr geehrter Herr Beckmann,

der Bußgeldbescheid wurde aufgrund des Einspruches/der Überprüfung zurückgenommen und das Verfahren eingestellt nach

☐ § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

☒ § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 170 Abs. 2 StPO

Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 105 Abs. 1 OWiG die Landeshauptstadt Dresden.
Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Landeshauptstadt

☐ auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467a I StPO)

☐ nicht auferlegt (§ 105 I OWiG i. V. m. § 467a Abs. I Satz 2 und § 467 Abs. 4 StPO - Einstellung aus Opportunitätsgründen)

☒ nicht auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 109a OWiG Entlastende Umstände wurden erst nach Erlass des Bußgeldbescheides vorgebracht)

☐ nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Rücknahme Bußgeldbescheid und Einstellung - Verfahrenshindernis - § 46 OWiG i.V.m. § 467a I i.V.m. 467 III 2 StPO findet Anwendung)

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG zulässig. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldstelle einzulegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Über den Antrag entscheidet das nach § 68 OWiG zuständige Gericht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Aka
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

18

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Herrn RA
Franz-Leopold Allnoch

Hüblerstraße 26
01309 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Sprechzeiten:
Mo. + Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. + Do.: 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Fax	Bearbeiter, Zimmer	Datum
	999918586029	**(0351) 488 5940**	(0351) 488 5903	Frau Aka, 422	21.10.2008

Einstellungsbescheid - Kosten- und Auslagenentscheidung Verkehrsordnungswidrigkeit vom 13.02.2008

Bußgeldbescheid vom	**17.04.2008**
gegen	**Ulf Beckmann**
Ihr Zeichen	**Beck./Owi II**

Sehr geehrter Herr RA Allnoch,

der Bußgeldbescheid wurde aufgrund des Einspruches/der Überprüfung zurückgenommen und das Verfahren eingestellt nach

- ☐ § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- ☒ § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO)

Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 105 Abs. 1 OWiG die Landeshauptstadt Dresden. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Landeshauptstadt

- ☐ auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467a I StPO)
- ☐ nicht auferlegt (§ 105 I OWiG i. V. m. § 467a Abs. I Satz 2 und § 467 Abs. 4 StPO - Einstellung aus Opportunitätsgründen)
- ☒ nicht auferlegt (§ 105 OWiG i. V. m. § 109a OWiG Entlastende Umstände wurden erst nach Erlass des Bußgeldbescheides vorgebracht)
- ☐ nicht auferlegt (§ 105 OWiG - Rücknahme Bußgeldbescheid und Einstellung - Verfahrenshindernis - § 46 OWiG i.V.m. § 467a I i.V.m. 467 III 2 StPO findet Anwendung)

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG zulässig. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Zentrale Bußgeldstelle einzulegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über den Antrag entscheidet das nach § 68 OWiG zuständige Gericht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Aka
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

19

Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden

An die
Landeshauptstadt Dresden
Bußgeldstelle, Fr. Aka
Theaterstraße 11-15
D 01067 Dresden

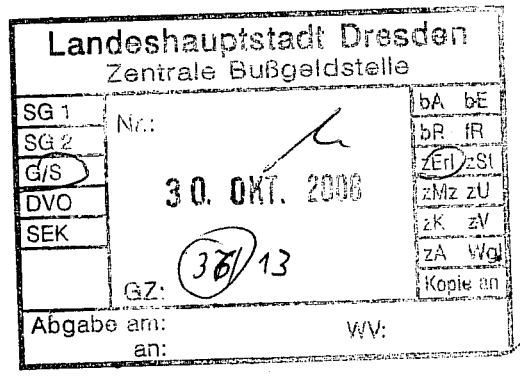

Dresden, 27. Oktober 2008

Betr.	Aktenzeichen	999918586029, 999918585054
	Ihre Schreiben vom	14.02.08 und 18.02.08
		03.04.08 Bußgeldbescheid, 999918586029
		03.04.08 Bußgeldbescheid,999918585054
		21.10.08
	meine Schreiben vom:	22.02.08, persönlich
		18.04.08, Rechtsanwalt Allnoch
		25.04.08, Rechtsanwalt Allnoch

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Aka,

Antrag:

1. Die Kosten des Verfahrens nach Aktenzeichen 999918586029 und 999918585054 trägt der Verursache, die Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Landeshauptstadt Dresden unterlässt es in Zukunft mir unbegründet die Straftat des Führens eines Fahrzeuges zu unterstellen.

Begründung:

ich bin über Ihr Schreiben vom 21.10.08 sehr ungehalten, Sie haben die Frechheit besessen und haben auf mein Schreiben vom 22.02.08 nicht reagiert, sondern schickten mit statt dessen am 3.4.08 zwei Bußgeldbescheide.
Daraufhin beauftragte ich meinen Anwalt mit der Klärung dieses Problems.
Da Ihre Schreiben in mehrtägigen Abstand ankamen, schrieb er Ihnen am 18.04. und am 25.04.08 in meinem Auftrag jeweils einen Einspruch.
In Ihrem Schreiben vom 21.10.08 lehnen Sie nun die Übernahme der notwendigen Auslagen mit der Begründung „wurden erst nach Erlass des Bußgeldbescheides vorgebracht“ ab.

Ulf Beckmann
Blasewitzer Straße 36c
01307 Dresden
Tel 0172 3540266
Email beckmann@flusoft.de

20

Welche Fehler haben Sie gemacht?

1. Ich erhalte unbegründet einen Strafzettel
2. Sie bezichtigen mich – noch immer – einer Straftat.
3. Sie bezichtigen mich eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.
4. Sie ignorieren mein Schreiben vom 14.02.08
5. Sie schreiben mir in einer für mich nur sehr schwer lesbaren Form, obwohl es inzwischen weitgehende gesetzliche Regelungen gibt.

Es ist auch schwer einzusehen warum Sie es nicht für nötig halten ein Wort der Entschuldigung zum Ausdruck zu bringen, immerhin haben Sie Fehler gemacht und mich damit belästigt.

Auf Wunsch kann ich eine Kopie meines Schreibens vom 14.02.08 einreichen, es wurde am betreffenden Tag von Herrn Maximilian Schmidt (Angestellter meiner Firma) ausgedruckt und dem Post-Mitarbeiter übergeben. Hierfür existieren weitere zeugen, die ich auf Wunsch benennen kann.

mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann

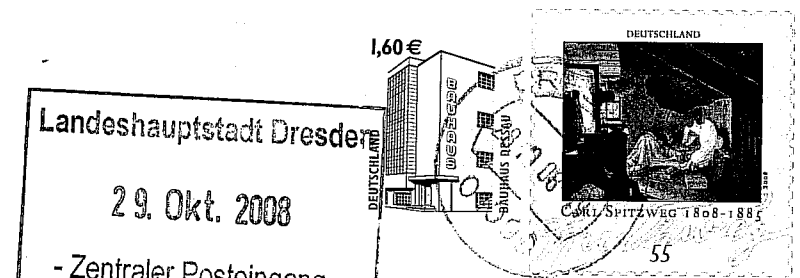

Landeshauptstadt Dresden

29. Okt. 2008

- Zentraler Posteingang -

27

Deutsche Post

912-671-000

☒ EINSCHREIBEN EINWURF
☐ EINSCHREIBEN (Recommandé)
☐ EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)
☐ INT. NACHNAHME (Remboursement)
☐ RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

R

RG 53 081 120 0DE

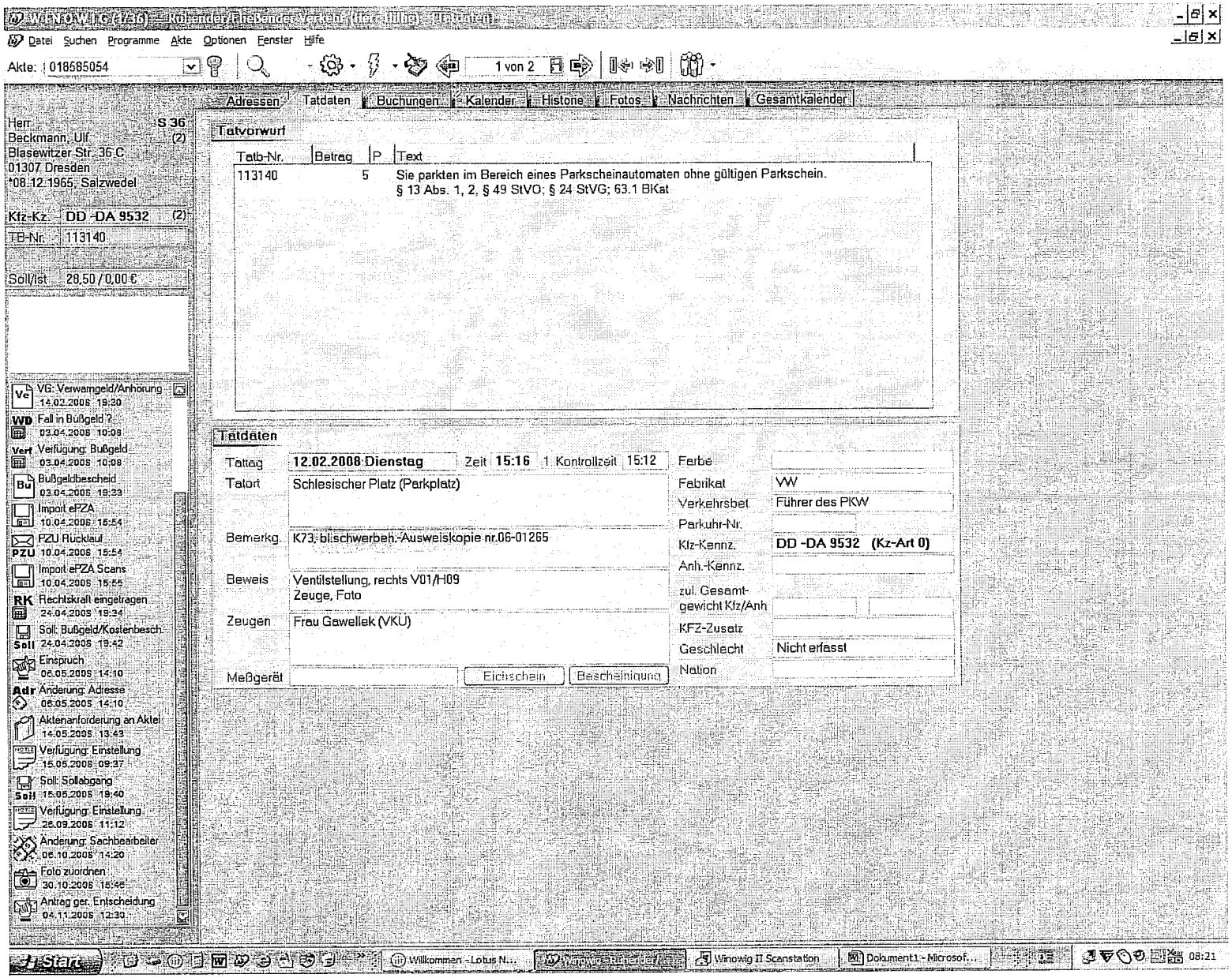
Datei Suchen Programme Akte Optionen Fenster Hilfe
Akte: 018585054
1 von 2
Adressen Tatdaten Buchungen Kalender Histone Fotos Nachrichten Gesamtkalender
Herr S 36
Beckmann, Ulf (2)
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden
*08.12.1965, Salzwedel
Kfz-Kz DD -DA 9532 (2)
TB-Nr. 113140
Soll/Ist 28,50 / 0,00 €
Tatvorwurf
Tatb-Nr. Betrag P Text
113140 5 Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat
Tatdaten
Tattag 12.02.2008 Dienstag Zeit 15:16 Kontrollzeit 15:12
Tatort Schlesischer Platz (Parkplatz)
Bemerkg. K73; bl.schwerbeh.-Ausweiskopie nr.06-01265
Beweis Ventilstellung, rechts V01/H09
Zeuge, Foto
Zeugen Frau Gawellek (VKU)
Meßgerät
Eichschein
Bescheinigung
Farbe
Fabrikat VW
Verkehrsbet. Führer des PKW
Parkuhr-Nr.
Kfz-Kennz. DD -DA 9532 (Kz-Art 0)
Anh.-Kennz.
zul. Gesamtgewicht Kfz/Anh
KFZ-Zusatz
Geschlecht Nicht erfasst
Nation
VG: Verwarngeld/Anhörung 14.02.2008 19:30
Fall in Bußgeld ? 02.04.2008 10:09
Verfügung: Bußgeld 03.04.2008 10:08
Bußgeldbescheid 03.04.2008 19:33
Import ePZA 10.04.2008 15:54
PZU Rücklauf 10.04.2008 15:54
Import ePZA Scans 10.04.2008 15:55
Rechtskraft eingetragen 24.04.2008 19:34
Soll: Bußgeld/Kostenbesch 24.04.2008 19:42
Einspruch 06.05.2008 14:10
Änderung: Adresse 06.05.2008 14:10
Aktenanforderung an Aktel 14.05.2008 13:43
Verfügung: Einstellung 15.05.2008 09:37
Soll: Sollabgang 15.05.2008 19:40
Verfügung: Einstellung 26.09.2008 11:12
Änderung: Sachbearbeiter 06.10.2008 14:20
Foto zuordnen 30.10.2008 15:46
Antrag ger. Entscheidung 04.11.2008 12:30
Start
Willkommen - Lotus N...
Winowig II Scanstation
Dokument1 - Microsof...
08:21

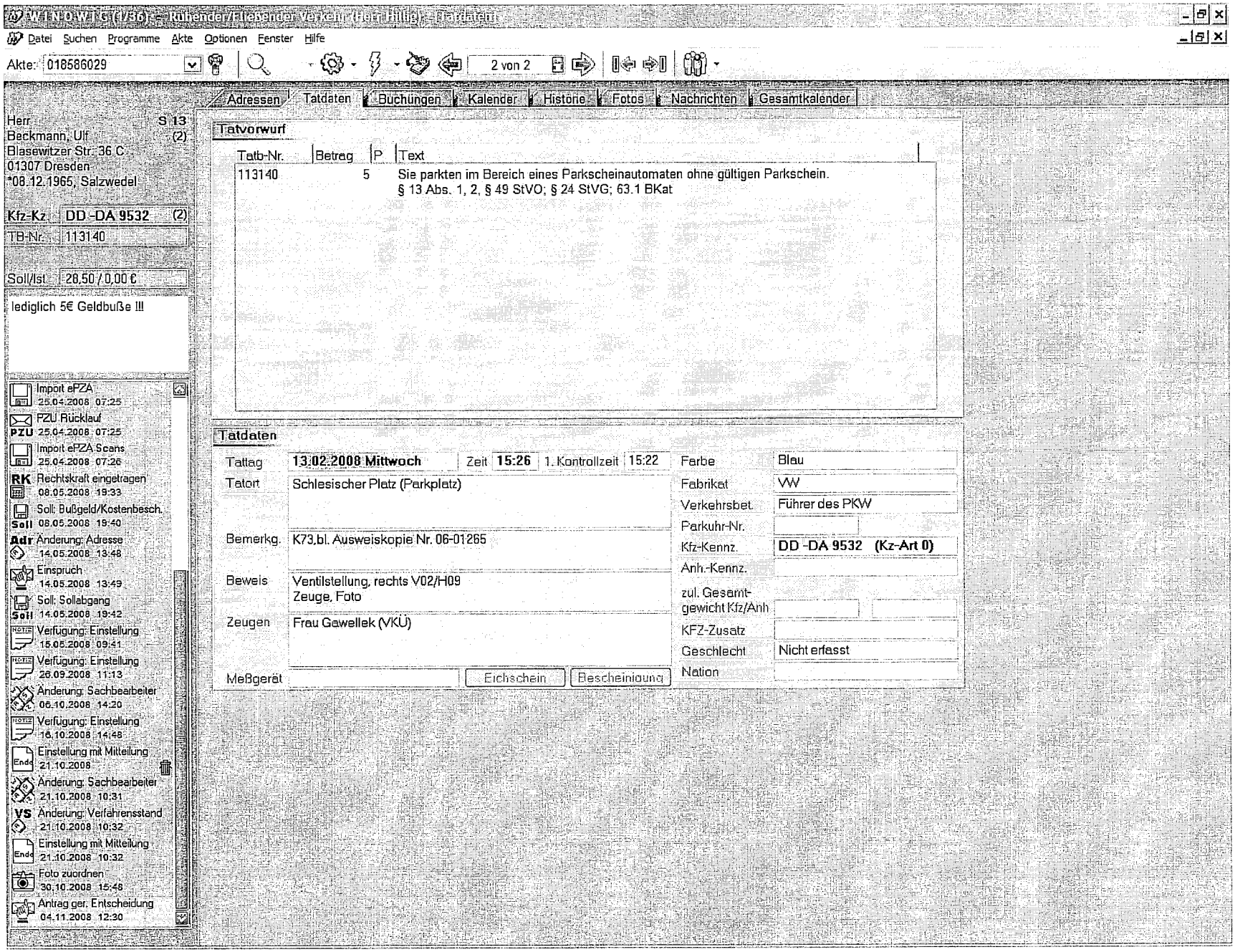
Datei Suchen Programme Akte Optionen Fenster Hilfe
Akte: 018586029
2 von 2
Adressen Tatdaten Buchungen Kalender Historie Fotos Nachrichten Gesamtkalender
Herr S 13
Beckmann, Ulf (2)
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden
*08.12.1965, Salzwedel
Kfz-Kz DD -DA 9532 (2)
TB-Nr. 113140
Soll/Ist 28,50 / 0,00 €
lediglich 5€ Geldbuße !!!
Import ePZA 25.04.2008 07:25
PZU Rücklauf 25.04.2008 07:25
Import ePZA Scans 25.04.2008 07:26
Rechtskraft eingetragen 08.05.2008 19:33
Soll: Bußgeld/Kostenbesch. 08.05.2008 19:40
Änderung: Adresse 14.05.2008 13:48
Einspruch 14.05.2008 13:49
Soll: Sollabgang 14.05.2008 19:42
Verfügung: Einstellung 15.05.2008 09:41
Verfügung: Einstellung 26.09.2008 11:13
Änderung: Sachbearbeiter 06.10.2008 14:20
Verfügung: Einstellung 16.10.2008 14:48
Einstellung mit Mitteilung 21.10.2008
Änderung: Sachbearbeiter 21.10.2008 10:31
Änderung: Verfahrensstand 21.10.2008 10:32
Einstellung mit Mitteilung 21.10.2008 10:32
Foto zuordnen 30.10.2008 15:48
Antrag ger. Entscheidung 04.11.2008 12:30
Tatvorwurf
Tatb-Nr. Betrag P. Text
113140 5 Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat
Tatdaten
Tattag 13.02.2008 Mittwoch Zeit 15:26 1. Kontrollzeit 15:22
Tatort Schlesischer Platz (Parkplatz)
Bemerkg. K73,bl. Ausweiskopie Nr. 06-01265
Beweis Ventilstellung, rechts V02/H09
Zeuge, Foto
Zeugen Frau Gawellek (VKÜ)
Meßgerät
Eichschein
Bescheinigung
Farbe Blau
Fabrikat VW
Verkehrsbet. Führer des PKW
Parkuhr-Nr.
Kfz-Kennz. DD -DA 9532 (Kz-Art 0)
Anh.-Kennz.
zul. Gesamtgewicht Kfz/Anh
KFZ-Zusatz
Geschlecht Nicht erfasst
Nation

Upg. v. 25 NOV. 2008

WV 10.12.08

[illegible]

Landeshauptstadt Dresden

Achtung! Es werden max. 100 Treffer angezeigt!

07.11.2008 08:18:25 2 Treffer gefunden für: ULF BECKMANN
geb. 08.12.1965

Liste der Suchergebnisse

Nr	Vorname	Name/Firma	AKZ	Status/AKZ-Art	Fahrzeug-Ident-Nr	Fahrzeugklasse
1	ULF	BECKMANN	DD-AE9893	ZUGELASSEN	WF0BXXGCABNA70709	PERSONENKRAFTWAGEN
2	ULF	BECKMANN	DD-DA9532	ZUGELASSEN	WV2ZZZ25ZLH113584	PKW KOMBI

2

Landeshauptstadt Dresden

07.11.2008 08:19:40 Details: DD-AE9893

Neue Anfrage | Liste

Detailansicht

Halter-Daten	
Anrede	HERR
Vorname	ULF
Nachname/Firma 1	BECKMANN
Geburtsname/Firma 2	--
Geburtsdatum	08.12.1965
Geburtsort	SALZWEDEL
Anschrift	BLASEWITZER STR. 36 C
PLZ/Wohnort	01307 DRESDEN
Fahrzeug-Daten	
AKZ	DD-AE9893
Status	ZUGELASSEN
Versicherung	KRAVAG-ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELL
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WF0BXXGCABNA70709
Fahrzeugart	PERSONENKRAFTWAGEN
Aufbauart	GESCHLOSSEN
Hersteller	FORD (D)
Farben	ROT
Datum erste Zulassung	26.03.1992
Datum erste Zulassung auf Halter	10.10.2006
KFZ-Brief-Nr.	UM641997
alte KFZ-Brief-Nr.	AR885642

Landeshauptstadt Dresden

07.11.2008 08:21:04 Details: DD-DA9532

Neue Anfrage | Liste

Detailansicht

Halter-Daten	
Anrede	HERR
Vorname	ULF
Nachname/Firma 1	BECKMANN
Geburtsname/Firma 2	--
Geburtsdatum	08.12.1965
Geburtsort	SALZWEDEL
Anschrift	BLASEWITZER STR. 36 C
PLZ/Wohnort	01307 DRESDEN
Fahrzeug-Daten	
AKZ	DD-DA9532
Status	ZUGELASSEN
Versicherung	ZUERICH VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT (DEU)
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WV2ZZZ25ZLH113584
Fahrzeugart	PKW KOMBI
Aufbauart	GESCHLOSSEN
Hersteller	VOLKSWAGEN-VW
Farben	GRAU
Datum erste Zulassung	23.10.1990
Datum erste Zulassung auf Halter	09.09.1997
KFZ-Brief-Nr.	AH359274
altes AKZ	P-JD279

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446- 3775 **Fax:** (0351) 446- 3799
Zimmer-Nr: 420, IV. Stock

Dresden, 04. Feb. 2009

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abteilung Zentrale Bußgeldstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle
SG 1 | SG 2 | G/S | DVO | SEK
Nr.: 13. FEB. 2009
GZ: SB 36
bA bE | bR fR | zErl zSt | zMz zU | zK zV | zA Wgl | Kopie an
Abgabe am: an: WV:

Ihr Zeichen: siehe Anlage

In der Bußgeldsache

g e g e n Beckmann, [illegible]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen Ihre Verwaltungsakten zum Verbleib, da sich Ihr Antrag auf:

o gerichtliche Entscheidung
~~o Anordnung der Erzwinungshaft nach § 96 OWiG~~

erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kretschmar
Justizangestellte

Landeshauptstadt Dresden
Stadtkasse / 21
21.0 | Sekr. | 21.1 | 21.2 | 21.3 | 32
Nr.: 10. Feb. 2009
GZ:
bA bE | bR fR | zErl zSt | zMz zU | zK zV | zA Wgl | Kopie an
Termin: WV:

Ausfertigung

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446- 3775 **Fax:** (0351) 446- 3799
Zimmer-Nr: 420, IV.Stock

Landeshauptstadt Dresden
Stadtkasse / 21
21.0 | Nr.: | bA bE
Sekr. | | bR fR
21.1 | 10. Feb. 2009 | zEr zSt
21.2 | | zMz zU
21.3 | | zK zV
| | zA Wgl
| GZ: | Kopie an
Termin: WV:

Geschäftszeichen: 222 OWi 942/08

Beschluss

vom 27.01.2009

In der Bußgeldsache gegen

Beckmann, Ulf, geboren am 08.12.1965 in Salzwedel,
wh.: Blasewitzer Str. 36 c, 01307 Dresden

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 21.10.2008 (Az.: 999918586029) wird auf Kosten des Antragstellers als u n b e g r ü n d e t verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Landeshauptstadt Dresden hat mit Bescheid vom 21.10.2008 das gegen den Betroffenen geführte Bußgeldverfahren gem. § 46 I OWiG i.V.m. § 170 II StPO eingestellt, die Kosten des Verfahrens der Landeshauptstadt Dresden auferlegt und davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Landeshauptstadt Dresden aufzuerlegen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der zulässige Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 27.10.2008.

II.

Der Antrag ist unbegründet. Am 13.02.2008 wurde das Fahrzeug des Betroffenen im Bereich einer Parkscheinpflicht ohne Parkschein und damit verkehrsordnungswidrig parkend festgestellt. Zwar lag eine Sondererlaubnis für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde im Fahrzeug, diese allerdings nur in Kopie. Damit wurde gegen die Pflicht, zur Kenntnismachung der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung diese (im Original) auszulegen, verstoßen. Im Anhörungsverfahren ging kein

Schreiben des Betroffenen ein. Weil entlastende Umstände nicht bekannt waren, wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Hieraufhin beauftragte der Betroffene Herrn Rechtsanwalt Allnoch mit seiner Verteidigung. Der eingelegte Einspruch führte zur Einstellung des Bußgeldverfahrens und zur Rücknahme des Bußgeldbescheides. Die angefochtene Auslagenentscheidung wurde getroffen, weil die Überbürdung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse unbillig ist, weil entlastende Umstände nicht vorgetragen wurden. Hinsichtlich der Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren durch die Staatskasse sind diese gemäß § 109 a I OWiG bei einer Geldbuße bis zu 10,00 EUR nur zu übernehmen, wenn wegen schwieriger Rechts- oder Sachlage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

Die getroffene Kostenentscheidung erging zu Recht. Im Rahmen der Billigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf den Betroffenen zwei Fahrzeuge zugelassen sind, so dass eine ungerechtfertigte Begünstigung des gegenständlichen Fahrzeuges bei Auslegung lediglich einer Kopie der Sondererlaubnis nicht ausgeschlossen ist. Gründe, warum sich lediglich eine Kopie der Sondererlaubnis im Fahrzeug befand, wurden nicht vorgetragen. Auch handelt es sich vorliegend nicht um eine schwierige Rechts- oder Sachlage.

Die Kostenfestsetzung in dieser Sache folgt aus § 62 II S. 2 OWiG, § 473 StPO.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 62 II S. 3 OWiG.

Vollmers
Richterin am Amtsgericht

AUSGEFERTIGT
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SCHACH OLYMPIADE DRESDEN 2008

Dresden.

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt
Abteilung
Zentrale Bußgeldstelle

Amtsgericht Dresden
Abt. Straf- und Bußgeldsachen
Berliner Straße 7-13

01067 Dresden

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	999918586029	Herr Hillig	434	((0351) 488 5951		07.11.2008

Antrag auf gerichtliche Entscheidung
in der Bußgeldsache gegen

Herrn
Ulf Beckmann geb. am: 08.12.1965 in Salzwedel
Blasewitzer Str. 36 C
01307 Dresden

hier: Kosten- und Auslagenentscheidung vom 21.10.2008

Anlage: 1 Aktenband (Bl. 1-25) mit
Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Mit Verfügung vom 16.10.2008 (Bl. 16 d.A.) wurde der Bußgeldbescheid vom 17.04.2008 (Bl. 3 d. A.) zurückgenommen und das Bußgeldverfahren gegen Herrn Ulf Beckmann nach § 46 Absatz 1 OWiG eingestellt.

Mit Bescheid vom 21.10.2008 (Bl. 17, 18 d.A.) sind der Betroffene und sein Verteidiger über die Einstellung des Bußgeldverfahrens und die Rücknahme des Bußgeldbescheides informiert worden. Dieser Bescheid beinhaltete auch die Kosten- und Auslagenentscheidung. Eine Auslagenübernahme durch die Behörde wurde unter Hinweis auf § 109a OWiG abgelehnt.

Dagegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen vom 27.10.2008 (Bl. 19-21 d. A.).

Der Rechtsbehelf ist zulässig, allerdings u. E. unbegründet.

...

Am 12.02.2008 und 13.02.2008 (Bl. 1, 13b d. A.) wurde das Fahrzeug des Betroffenen, Herrn Ulf Beckmann, im Bereich einer Parkscheinpflicht ohne Parkschein und damit verkehrsordnungswidrig parkend festgestellt. Die Verstöße wurden zur Anzeige gebracht, da zwar an beiden Tagen eine Sondererlaubnis für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde im Fahrzeug auslag, allerdings nur in Kopie (Bl. 22, 23 d. A.). Damit wurde gegen die Pflicht, zur Kenntnismachung der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung diese (und keine Kopie) auszulegen, verstoßen. Außerdem soll diese Regelung Missbräuchen vorbeugen.

In beiden Anhörungsverfahren wurde nicht auf das Bestehen der Ausnahmegenehmigung hingewiesen. Der Betroffene führt nun in seinem Antrag an, sich in den Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 14.02.2008 bzw. 22.02.2008 geäußert zu haben. Die angeführten Schreiben sind in beiden (!) Fällen jedoch nicht eingegangen. Da entlastende Umstände nicht bekannt waren, ist insbesondere im gegenständlichen Verfahren ein Bußgeldbescheid (Bl. 2, 3 d. A.) erlassen worden, gegen den der beauftragte Verteidiger, Rechtsanwalt Allnoch, Einspruch einlegte (Bl. 5-12 d. A.). Dieser Einspruch führte letztlich zur Einstellung des Bußgeldverfahrens und Rücknahme des Bußgeldbescheides.

Die angefochtene Auslagenentscheidung (Bl. 17 d. A.)wurde getroffen, da die Überbürdung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse u. E. aus vorgenannten Gründen unbillig ist (Komm. Göhler, 14. Auflage, RNr. 90a zu Vor§ 105 OWiG), denn entlastende Umstände wurden nicht rechtzeitig vorgebracht. Darüber hinaus geht es dem Betroffenen wohl um die Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren durch die Stadtkasse. Diese sind nach dem in der Auslagenentscheidung angewandten § 109a OWiG (dessen Absatz 1) bei einer Geldbuße bis 10 € nur zu übernehmen, wenn wegen schwieriger Rechts- oder Sachlage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war (siehe hierzu Ausführungen im Kommentar Göhler zu § 109a OWiG).

Eine schwierige Rechts- oder Sachlage kann die Behörde nicht erkennen. Im Rahmen der Billigkeit darf u. E. nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Betroffene zwei Fahrzeuge zugelassen hat (Bl. 24-25 d. A.). Eine ungerechtfertigte Begünstigung des gegenständlichen Fahrzeuges kann damit nicht ausgeschlossen werden, zumal der Betroffene Inhaber einer Firma mit Beschäftigten ist (Bl. 20 d. A. letzter Absatz). Sollte tatsächlich der Betroffene als Berechtigter der Ausnahmegenehmigung gefahren worden sein, wie es der Verteidiger vorbringt, ist nicht vorstellbar, warum eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ausgelegt wurde. Zu dieser Tatsache wurde vom Betroffenen keine Aussage gemacht.

Aus diesem Grund betrachtet die Landeshauptstadt Dresden den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für unbegründet und beantragt hiermit dessen Verwerfung.

Weiß
Abteilungsleiter

222 O - 9421/08

37

Bitte nicht in die Gerichtsakte heften !

Amtsgericht Dresden
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Betroffener: Ulf Beckmann , geb. am 08.12.1965

Aktenzeichen der Bußgeldstelle: 999918586029
Sachbearbeiter: Herr Hillig

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.10.2008 gegen den Kosten-/Verwerfungsbescheid ist unter dem Aktenzeichen ..... übernommen worden.

An die
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Zentrale Bußgeldstelle
Theaterstraße 11 -15
01067 Dresden

zurück.

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446- 3775 **Fax:** (0351) 446- 3799
Zimmer-Nr: 420, IV.Stock

222 OWI O- 942/08

Geschäftsnummer.: 222 OWI O- 942/08
(Bitte immer angeben!)

Dresden, 28.01.2009

Landeshauptstadt Dresden
Bußgeldstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Zentrale Bußgeldstelle

SG 1	Nr.:	bA bE
SG 2		bR fR
G/S	02. FEB. 2009	zErl zSt
DVO		zMz zU
SEK		zK zV
	GZ: 36	zA Wgl
		Kopie an
Abgabe am: an:	WV:	

Ihr Zeichen: 999918586029

Bußgeldverfahren Beckmann Ulf;

wegen gerichtliche Entscheidung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Ausfertigung des Beschlusses vom 27.01.2009 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Klemm, Justizangestellte
Urkundsbeamtin

Amtsgericht Dresden

- STRAFABTEILUNG -

Postanschrift: Postfach 120 709, 01008 Dresden

Hausanschrift: 01067 Dresden, Berliner Str. 13
Tel.: (0351) 446- 3775 **Fax:** (0351) 446- 3799
Zimmer-Nr: 420, IV.Stock

Geschäftszeichen: 222 OWi 942/08

Beschluss

vom 27.01.2009

In der Bußgeldsache gegen

Beckmann, Ulf, geboren am 08.12.1965 in Salzwedel,
wh.: Blasewitzer Str. 36 c, 01307 Dresden

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 21.10.2008 (Az.: 999918586029) wird auf Kosten des Antragstellers als u n b e g r ü n d e t verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Landeshauptstadt Dresden hat mit Bescheid vom 21.10.2008 das gegen den Betroffenen geführte Bußgeldverfahren gem. § 46 I OWiG i.V.m. § 170 II StPO eingestellt, die Kosten des Verfahrens der Landeshauptstadt Dresden auferlegt und davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Landeshauptstadt Dresden aufzuerlegen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der zulässige Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 27.10.2008.

II.

Der Antrag ist unbegründet. Am 13.02.2008 wurde das Fahrzeug des Betroffenen im Bereich einer Parkscheinpflicht ohne Parkschein und damit verkehrsordnungswidrig parkend festgestellt. Zwar lag eine Sondererlaubnis für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde im Fahrzeug, diese allerdings nur in Kopie. Damit wurde gegen die Pflicht, zur Kenntnismachung der berechtigten Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung diese (im Original) auszulegen, verstoßen. Im Anhörungsverfahren ging kein

34

Schreiben des Betroffenen ein. Weil entlastende Umstände nicht bekannt waren, wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Hieraufhin beauftragte der Betroffene Herrn Rechtsanwalt Allnoch mit seiner Verteidigung. Der eingelegte Einspruch führte zur Einstellung des Bußgeldverfahrens und zur Rücknahme des Bußgeldbescheides. Die angefochtene Auslagenentscheidung wurde getroffen, weil die Überbürdung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse unbillig ist, weil entlastende Umstände nicht vorgetragen wurden. Hinsichtlich der Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren durch die Staatskasse sind diese gemäß § 109 a I OWiG bei einer Geldbuße bis zu 10,00 EUR nur zu übernehmen, wenn wegen schwieriger Rechts- oder Sachlage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

Die getroffene Kostenentscheidung erging zu Recht. Im Rahmen der Billigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf den Betroffenen zwei Fahrzeuge zugelassen sind, so dass eine ungerechtfertigte Begünstigung des gegenständlichen Fahrzeuges bei Auslegung lediglich einer Kopie der Sondererlaubnis nicht ausgeschlossen ist. Gründe, warum sich lediglich eine Kopie der Sondererlaubnis im Fahrzeug befand, wurden nicht vorgetragen. Auch handelt es sich vorliegend nicht um eine schwierige Rechts- oder Sachlage.

Die Kostenfestsetzung in dieser Sache folgt aus § 62 II S. 2 OWiG, § 473 StPO.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 62 II S. 3 OWiG.

Vollmers
Richterin am Amtsgericht